

ILLUSTRIERTE RUNDSCHAU DER

GENDARMERIE

52

5. Jahrgang
Juli/August 1952

FOLGE

7/8

Besondere Leistung
eines Gendarmeriedienst-
hundes.

Diensthund „Tarzan“,
wegen seiner Fähigkeiten
als Schutz- und Fährten-
hund allgemein geschätzt,
lernt auch das Baum-
klettern.

Photo: Thum



Alle Arten Lebens- und Elementarversicherungen, Kranken- und Sterbevorsorge



BUNDESLÄNDER VERSICHERUNG

DIE
GROSSE
ÖSTERREICHISCHE
VERSICHERUNGSANSTALT

Landesamtsstellen in allen Bundeshauptstädten

Für Ihre

PHOTODIENSTSTELLEN

in Wien und der Provinz

liefern wir **sämtliche Bedarfsartikel**

PHOTO-KONSUM

Inhaber:

Vinzenz Dworzak, Johann Banzl

Wien VI

Capistrangasse 2

Telephon A 33 0 81 und B 23 2 87

Geschäftszeit von 8—17 Uhr, Samstag von 8—12 Uhr

Langjähriger Lieferant der

**Kulturinstitute, Schulen, Behörden
und Industrie**

DAS

FÜHRENDE PELZHAUS

für

ALLE!



PELZWERK
ROMAN EIBNER
DEUTSCHLANDSBERG
RUF 150

BEACHTEN SIE UNSER RATENSPARBUCH
RATEN BIS 12 MONATE

DAS PASSWESEN

Von Gendarm JOSEF PIPP, Gendarmerie-Grenzkontrollstelle Wurzenpaß, Kärnten

Die Entwicklung des Paßwesens

Einen unmittelbaren Paßzwang gab es bis zum Beginn der Neuzeit nicht. Doch trachtete man auch damals bei Reisen in die Fremde sich über seine Person, seine Herkunft und sonstige Umstände durch mitgeführte Urkunden auszuweisen, um unliebsamen Verdächtigungen und Behelligungen zu entgehen. Dabei ist allerdings in Erwägung zu ziehen, daß zur damaligen Zeit der überwiegende Teil der Bevölkerung an Reisen infolge der damals herrschenden schwierigen Verkehrsverhältnisse gar nicht denken durfte.

Erst im 17., 18. und anfangs des 19. Jahrhunderts, zur Zeit der absolutistisch regierten Staaten, wurde das Paßwesen immer weiter ausgebaut und verschärft. Das ging so weit, daß einzelne Staaten sogar innerhalb ihres Staatsgebietes den Paßzwang einführten.

Mit dem Aufkommen freiheitlicher Anschauungen über die persönlichen Rechte der Staatsbürger um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und die ungeahnte Entwicklung des Verkehrs infolge des Aufschwunges der Technik und der dadurch erfolgten Verbilligung von Reisen, wurde es vielen Schichten der Bevölkerung möglich, Reisen ins Ausland zu unternehmen. Die bis dorthin bestandenen Verkehrserschwerungen wurden mehr und mehr fallen gelassen, bis schließlich, von einigen Ausnahmen abgesehen, wie die Türkei und bis zuletzt noch Rußland, die ganze Welt ohne Paß und Sichtvermerk bereist werden konnte.

Diese günstige Entwicklung wurde durch den ersten Weltkrieg jäh unterbrochen und auch in der Folge nicht wieder aufgeholt. Das ganze Paßwesen wurde wieder schärfer gehandhabt. Insbesondere wurde wieder der Sichtvermerkzwang eingeführt und das Reisen war somit wieder mit Schwierigkeiten verbunden.

In den Zwanzigerjahren unseres Jahrhunderts wurde bei verschiedenen internationalen Konferenzen das gesamte Paßwesen vereinheitlicht. Die daran beteiligten Staaten mußten ihre Paßvorschriften den getroffenen Abkommen anpassen. Durch zwischenstaatliche Uebereinkommen wurden außerdem Erleichterungen durch Aufhebung des Sichtvermerkzwanges getroffen. Oesterreich war auf diesem Gebiet in Europa führend und vorbildlich. Bis zum Jahre 1937 wurden bereits mit 26 Staaten solche Abkommen getroffen. Praktisch konnte ganz West-, Süd- und Nordeuropa sowie auch einige überseeische Gebiete ohne einen erforderlichen Sichtvermerk bereist werden.

Durch den zweiten Weltkrieg erfuhr das gesamte Paßwesen eine stark rückläufige Entwicklung. Erst nach und nach wurden die vorhandenen Verkehrsbeschränkungen langsam wieder erleichtert.

Der Grenzübertritt

Zum Grenzübertritt ist für österreichische Staatsbürger in jedem Falle ein Reisepaß erforderlich.

Der Reisepaß ist eine amtliche Bestätigung eines Staates über die Personaldaten und Staatsbürgerschaftsverhältnisse des Paßinhabers und der amtliche Nachweis seiner Identität mit international anerkannter Gültigkeit.

Für Grenzbewohner können Ausnahmen, durch Ausstellung von Grenzübertrittscheinen und Passierscheinen, getroffen werden. Doch bedarf es hierzu eines gegenseitigen Uebereinkommens mit dem betreffenden Nachbarstaat.

Der Grenzübertrittschein (auch Grenzkarte) hat in der Regel eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr und ist ein Personaldokument, welches den Inhaber zum täglichen Grenzübertritt und einem befristeten Aufenthalt in der Grenzzone des Nachbarstaates berechtigt. Der Passierschein dagegen stellt eine einmalige Berechtigung dar, die Bundesgrenze im Kleinen Grenzverkehr zu überschreiten.

Nicht immer genügt der Reisepaß allein zum Ueberschreiten der Bundesgrenze. Hierzu ist noch in vielen Fällen ein Sichtvermerk des Staates, den zu bereisen man beabsichtigt, erforderlich.

Der Sichtvermerk (auch "Visum" genannt) ist in der Regel eine Klausel, die die zuständige Paßbehörde eines Staates auf den Paß eines Ausländers (Angehörigen eines anderen Staates oder eines Staatenlosen) beisetzt, wodurch dem Inhaber der Reiseurkunde das Ueberschreiten der Grenze des Staates gestattet wird, dessen Behörde den Sichtvermerk erteilt hat.

Nur in jene Staaten dürfen österreichische Staatsbürger ohne

Sichtvermerk des betreffenden Staates ein- oder durchreisen, mit denen Oesterreich ein auf Gegenseitigkeit beruhendes zwischenstaatliches Uebereinkommen getroffen hat. Bis jetzt wurden mit folgenden Staaten solche Uebereinkommen getroffen: Italien, San Marino, Schweiz, Liechtenstein, Belgien, Luxemburg und Niederlande. In diese Staaten dürfen also österreichische Staatsbürger ohne Sichtvermerk einreisen und sich dort, je nach Art der getroffenen Vereinbarung (zwei oder drei Monate), aufhalten. Das gleiche Recht genießen auch Staatsangehörige dieser Staaten in Oesterreich. Eine Ausnahme besteht nur gegenüber Westdeutschland. Reichsdeutsche Staatsangehörige dürfen ab 10. November 1951 ohne Permit, das bisher von den Alliierten ausgestellt wurde, nach Westösterreich einreisen und sich hier bis zu einem Monat aufhalten. Oesterreichische Staatsbürger bedürfen zur Einreise nach Deutschland noch immer eines von den Alliierten ausgestellten Permits.

Ebenso dürfen Angehörige und Staatsbürger der Besatzungsmächte sowie Inhaber von IRO-Pässen ohne österreichischen Sichtvermerk nach Oesterreich ein- oder durchreisen.

Das österreichische Paßgesetz

Die gesetzlichen Grundlagen des österreichischen Paßwesens sind im StGBI. Nr. 180 vom 12. September 1945 enthalten. Das Paßgesetz wurde in der Folge durch vier Paßgesetznovellen abgeändert und ergänzt und im BGBl. Nr. 57 vom 9. Jänner 1951 als "Paßgesetz 1951" wieder verlaubar.

Nach § 4 des Paßgesetzes werden die österreichischen Pässe ausgestellt:

- als gewöhnliche Reisepässe, und zwar sowohl als Einzelpaß als auch als Familienpaß für Ehegatten und deren Kinder unter 15 Jahren,
- als Diplomatenpässe,
- als Dienstpässe und
- als Fremdenpässe.

Die österreichischen Reisepässe werden in deutscher und französischer Sprache ausgefertigt.

Zur Ausstellung von gewöhnlichen Reisepässen sind im Inland das Bundesministerium für Inneres und mit dessen Ermächtigung die Bezirksverwaltungsbehörden und Bundespolizeibehörden und im Ausland die österreichischen Vertretungsbehörden (Gesandtschaften und Konsulate) berufen. Der Reisepaß kann für eine bestimmte Reise (einzelne) Reise oder als Dauerreisepaß mit einer Gültigkeit bis zu fünf Jahren ausgestellt werden. Der Geltungsbereich kann für einen bestimmten Staat, für alle Staaten Europas und erforderlichenfalls für einen bestimmten Erdteil begrenzt sein.

Zur Ausstellung von Diplomatenpässen ist das Bundeskanzleramt und für Dienstpässe das Bundesministerium für Inneres berufen.

Fremdenpässe sind für in Oesterreich wohnende oder sich aufhaltende Staatenlose und Personen ungeklärter Staatsbürgerschaft, die keinen gültigen Paß besitzen, vorgesehen. Die Gültigkeitsdauer beträgt ein Jahr. Bis jetzt durften solche Pässe über Anordnung der Alliierten noch nicht ausgestellt werden.

Weiters sind im österreichischen Paßgesetz noch Kinderausweise für Kinder unter fünfzehn Jahren, die sich in Begleitung einer mit einem ordnungsmäßigen Reisepaß ausgestatteten Person befinden sowie Sammelpässe zum gemeinschaftlichen Grenzübertritt von Personengruppen vorgesehen.

Nach § 7 des Paßgesetzes ist die Ausstellung eines Passes zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Paßwerber den Paß benützen will, um:

- sich einer Strafverfolgung oder Strafvollstreckung, die im Inland gegen ihn schwebt, zu entziehen;
- sich einer Steuerpflicht zu entziehen oder die Zollvorschriften zu übertreten oder zu umgehen;
- sich der gesetzlichen Unterhaltspflicht zu entziehen;
- sich einer Verpflichtung zu persönlichen Dienstleistungen für die Republik Oesterreich zu entziehen oder
- in fremden Heeresdienst einzutreten.

Ebenso ist die Ausstellung des Passes zu verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Aufenthalt des Paßwerbers im Ausland die innere oder äußere Sicherheit oder sonst erhebliche Belange der Republik Oesterreich gefährden würde.

Auch können die Paßbehörden bereits ausgestellte Pässe den Inhabern entziehen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden

Das Einschreiten gegen unzüchtige Handlungen und unzüchtige Veröffentlichungen

Von Gend.-Patrouillenleiter KARL WOLFF, Gendarmeriepostenkommando Leutschach, Steiermark

In Anbetracht der Sachlage, daß der Gendarmeriebeamte sehr häufig bei unzüchtigen Handlungen und unzüchtigen Veröffentlichungen einschreiten muß, will ich zusammenfassend die hierfür derzeit geltenden Vorschriften erläutern.

Das leichteste Delikt bildet der zweite Tatbestand des Punktes a) des Art. VIII EGVG 1951, der lautet:

"Wer durch ein Verhalten das Aergernis zu erregen geeignet ist, die Ordnung an öffentlichen Orten stört, oder wer den öffentlichen Anstand verletzt oder ungebührlicherweise störenden Lärm erregt."

Das Erfordernis der Öffentlichkeit und der Anstandsverletzung muß insofern gegeben sein, als der Tatbestand vor mehreren anderen Personen gesetzt wird.

Als Anstandsverletzung ist jedes Verhalten in der Öffentlichkeit und wenigstens vor mehreren Personen anzusehen, das mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Schicklichkeit nicht in Einklang steht.

Als "Verletzung des öffentlichen Anstandes" im Sinne des Art. VIII EGVG ist ein grober Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitte zu betrachten, welche das Herkommen dem Menschen auferlegt, sobald er aus seinem Privatleben in die Öffentlichkeit tritt. Daß es sich hierbei um einen öffentlichen Ort handelt oder daß das Verhalten geeignet sei,

oder eintreten, die die Versagung der Paßausstellung gerechtfertigt hatten.

Strafbestimmungen

Nach § 23 Paßgesetz begehrt derjenige, der eine im Paßgesetz vorgesehene Urkunde oder hierzu gehörige amtliche Drucksorten, Vermerke und Zeichen nachmacht, verfälscht oder mit falschem Inhalt anfertigt, oder sich die zur Herstellung solcher Urkunden geeigneten Gegenstände unbefugt verschafft oder einem anderen überläßt, endlich derjenige, der von einer nachgemachten, verfälschten oder mit falschem Inhalt angefertigten Urkunde der genannten Art Gebrauch macht, ein Vergehen. Desgleichen begehrt ein Vergehen, wer zum Zwecke der Täuschung im Rechtsverkehr eine im Paßgesetz vorgesehene Urkunde einem anderen überläßt, sich eine solche für einen anderen ausgestellte Urkunde verschafft oder hiervon Gebrauch macht und eine solche Urkunde erschleicht, sofern die Tat nicht unter ein strengeres Strafgesetz fällt.

Daher kann jemand auch das Verbrechen des Betruges nach § 199 lit. d des Strafgesetzes begehen, der eine öffentliche Urkunde mit Stempel, Siegel oder Probe nachmacht oder verfälscht.

Nach § 24 des Paßgesetzes, begehrt — sofern nicht ein strafgerichtlich zu ahndender Tatbestand vorliegt — eine Verwaltungsübertretung, wer, ohne die zum Grenzübergang erforderlichen Urkunden mit sich zu führen, die Bundesgrenze überschreitet oder dies an einer anderen Stelle als den amtlich zugelassenen Grenzübergängen, oder außerhalb der amtlich festgesetzten Verkehrszeiten vornimmt.

Ferner wer die im österreichischen Sichtvermerk festgesetzte Gültigkeitsdauer überschreitet, oder den Vorschriften aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen zuwiderhandelt, oder das Paßgesetz oder auf Grund dessen erlassenen Verordnungen und Verfügungen auf andere Weise übertreibt.

Eine im Paßgesetz vorgesehene Urkunde ist auch der Identitätsausweis und der Personalausweis für Ausländer und Staatenlose. Nach § 1 Abs. 2 des Paßgesetzes kann das Bundesministerium für Inneres im Verordnungsweg eine allgemeine Ausweispflicht im Inland festsetzen. Diese Ausweispflicht wurde in der Verordnung des Staatsamtes für Inneres, verlautbart im BGBl. Nr. 32/1946, durch die Einführung des Identitätsausweises und im BGBl. Nr. 33/1946, durch die Einführung von Personenausweisen für Ausländer und Staatenlose, festgesetzt.

Übertretungen dieser Verordnungen werden daher nach den Strafbestimmungen des Paßgesetzes geahndet.

Aergernis zu erregen, ist zum strafbaren Tatbestand nicht erforderlich. (BGH Erk. vom 27. Oktober 1934, Slg. 57 A.)

Der Tatbestand der Verletzung des öffentlichen Anstandes gemäß Art. VIII, erschöpft sich schon in jedem groben Verstoß gegen jene Pflichten der guten Sitten, die jedermann in der Öffentlichkeit zu beachten hat; weder die Eignung des Verhaltens, Aergernis zu erregen, noch die tatsächliche Erregung eines Aergernisses, noch auch die Störung der öffentlichen Ordnung sind zum Tatbestand erforderlich. (BGH Erk. vom 18. Februar 1937, A 500/36.)

§ 512 StG — Uebertretung der Kuppelei

Wir unterscheiden drei Tatbestände:

a) welche Schanddirnen zur Betreibung ihres unerlaubten Gewerbes bei sich einen ordentlichen Aufenthalt oder sonst Unterschleif geben.

Hier ist die Gewerbsmäßigkeit notwendig. Gewerbsmäßigkeit heißt ständige Wiederholung. Wichtig ist aber, daß diese Gewerbsmäßigkeit auf Unterhalt berechnet ist. Als Unterhalt zählt nicht, wenn irgendein Geschenk gegeben wird.

Der Täter gewährt entweder den ordentlichen Aufenthalt oder einen sonstigen Unterschleif. Er gibt eben Gelegenheit zur Ausübung des Gewerbes. "Bei sich", das heißt in Räumen über die er verfügt zum Zwecke der Ausübung der Prostitution. (Aber nicht die nach dem Landstreicheregesetz.)

b) welche vom Zuführen solcher Personen ein Geschäft machen. Personen sind Schanddirnen (auch mit Gesundheitsbuch, also auch die nach dem Landstreicheregesetz);

c) welche sonst sich zu Unterhändlern in unerlaubten Verständnissen dieser Art gebrauchen lassen.

Nicht zum Beispiel wer einem Mann sein Zimmer überläßt, damit er sich eine Prostituierte hineinführt. (Hier liegt der Tatbestand nach § 515 vor.)

Zu erwähnen ist hierbei die Uebertretung nach § 515 StG, wenn Gastwirte Stundenzimmer an Jugendliche überlassen. In diesem Zusammenhang gehört auch der § 5 des Landstreicheregesetzes von 1885 (RGBl. Nr. 90) erörtert.

Der § 5 ist eigentlich nicht als Sittlichkeitsdelikt anzusprechen. (Wir können die Delikte auch nach Motiven gliedern: Individualität, Sexualität und Sozialität.)

Daher ist der Tatbestand des § 5 nicht bloß ein Sexualdelikt, sondern auch ein Sozialdelikt. Es überschneidet sich aber vielfach mit dem Tatbestand der Kuppelei.

Tatbestände nach dem Landstreicheregesetz: Es umfaßt beide Formen:

1. Prostituierte
2. Zuhälter.

Die Verfolgung geschieht entweder:

- A. Durch die Verwaltungsbehörde
- B. Durch die Gerichte.

(Wir unterscheiden bei den Delikten: reine Offizialdelikte und sogenannte Antragsdelikte.)

Abs. 2 Ziffer 1 sagt: Wenn solche Personen ihr Gewerbe fortsetzen, werden sie, wenn die Sicherheitsbehörde den Antrag stellt (Antragsdelikt) vom Gericht bestraft.

In Ziffer 2 heißt es aber: Insofern polizeiliche Anordnungen bestehen und diese denselben zuwiderhandeln, dann sind sie von der Sicherheitsbehörde zu bestrafen. Wenn das nichts nützt, vom Gericht. (Der Gesetzgeber hat hiermit die Prostitution nicht restlos verboten, sondern hierzu polizeiliche Vorschriften erlassen.)

Der Gesetzgeber hat aber die gewerbsmäßige Unzucht von Frauenspersonen unter erhöhte Strafsanktion gestellt, daß er, wenn eine solche Verurteilung erfolgt ist, die Anhaltung im Arbeitshaus bis zur Dauer von drei Jahren zugelassen hat.

Die nächsten Fälle, wie der Fall der Behaftung mit einer venerischen Krankheit, kann Verbrechen wegen schwerer Körperbeschädigung, unter Umständen sogar Totschlag oder Mord sein; dann wenn in der Öffentlichkeit auffallendes Aergernis erregt wird oder wenn jugendliche Personen verführt werden. Die letzteren Fälle sind Offizialdelikte.

Als Zuhälter gilt derjenige, der daraus Unterhalt sucht. Nicht jeder, der von einer Prostituierten Geld bekommt, kommt als Zuhälter in Betracht, so zum Beispiel, wenn er Dienste für sie leistet. Ist es aber der Fall, so erfolgt Anhaltung im Arbeitshaus.

§ 516 StG — Verletzung des Sittlichkeitsgefühls

Natürlich nur unzüchtige Darstellungen zum Beispiel die Wiedergabe des Geschlechtsverkehrs oder wer unverkennbare Andeutungen macht. Nicht hierher gehört eine nackte Darstellung von Menschen allein. Das Vorrätighalten und Besitzen von solchen Bildern begründet noch nicht einen strafgesetzwidrigen Tatbestand. Es muß die Sittlichkeit und Schamhaftigkeit verletzt sein.

Die Sittlichkeit verletzt, was verurteilt wird, die Verletzung der Schamhaftigkeit muß nicht immer eine verpönte Handlung beinhalten. In diesem Paragraph liegt auch ein gewisser Schutz der Pornographie.

Gegen das Gebot der Sittlichkeit richtet sich das verwerfliche Verhalten, gegen die Schamhaftigkeit richtet sich nicht unbedingt ein verwerfliches Verhalten, zum Beispiel der Geschlechtsverkehr zwischen Ehegatten. Dieser ist gesetzlich nicht verboten, wenn er aber an einem öffentlichen oder leicht zugänglichen Ort geschieht, ist er strafgesetzwidrig.

Auch das Singen unsittlicher Lieder und dergleichen fällt darunter. Immer ist wichtig, daß in einem öffentlichen Kreis Aergernis erregt wurde. Es genügt nicht ein leichter Verstoß gegen die Sittlichkeit. Nicht hierher gehört das Nacktbaden (in diesem Falle gilt die "Polizeiverordnung zur Regelung des Badewesens" vom 10. Juli 1942, DRGBl. I S. 461) oder das Verrichten der Notdurft. Das Delikt bezieht sich immer auf den Geschlechtsakt.

Es heißt im Gesetz "auf eine öffentliche Aergernis erregende Art". Ist das objektive Bedingung der Strafbarkeit oder nicht?

(Der Ausdruck des Gesetzes kann im zweifachen Sinne von Bedeutung sein. Entweder er gehört zum Tatbestand, dann muß der Täter auch den Vorsatz haben, das heißt, er muß das tun, damit Aergernis erregt wird. Die zweite Auffassung die sogenannte objektive Bedingung der Strafbarkeit, das heißt, er will es nicht, er hat es nicht in seinem Vorsatz.)

Eine strafbare Handlung ist das Delikt nur dann, wenn es geeignet ist Aergernis zu erregen. Die erste Auffassung ist die mildere, da Vorsatz sein muß, das heißt, er ist nur dann verantwortlich zu machen, wenn er den Vorsatz gehabt hat Aergernis zu erregen. Sonst wäre er nicht strafbar. Faßt man den Ausdruck des Gesetzes als objektive Bedingung der Strafbarkeit auf, tritt sie selbst dann ein, wenn er gar nicht den Vorsatz gehabt hat.

Versuch dieses Deliktes ist möglich, zum Beispiel eine Schrift zu verbreiten.

Es muß auch die Rechtswidrigkeit vorliegen. Es muß das, was der Täter tut rechtswidrig sein. Was ist zum Beispiel anzunehmen, wenn solche Darstellungen in einer Gemädegalerie stehen, wenn es sich um eine künstlerische Darstellung handelt? Nach § 516 wäre das ebenfalls eine strafgesetzwidrige Handlung. Nach dem Prinzip des überwiegenden Interesses fehlt hier die Strafgesetzwidrigkeit. Was wahrer Kunst entspricht, kann nicht als rechtswidrig angesehen werden. Dasselbe gilt für wissenschaftliche Untersuchungen der Sexualprobleme.

Derzeit noch in Kraft ist das BG Nr. 158 vom Jahre 1925, und zwar: "Internationales Uebereinkommen zur Bekämpfung und des Vertriebes von unzüchtigen Veröffentlichungen".

Die Verordnung vom 23. März 1934, verlautbart im BGBl. I Nr. 171 betreffend "Schutz der Sittlichkeit und der Volksgesundheit" ist bereits außer Kraft.

Weiters wurde der Art. VI Punkt 1—3 des BG Nr. 440, vom 20. November 1929, Strafgesetznovelle 1929 außer Kraft gesetzt. An dieser Stelle trat in erweitertem Umfang das BG Nr. 97, vom 31. März 1950, über "die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und der Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung".

Nach einem auszugswweisen Erlaß des Bundesministeriums für Inneres vom 15. Mai 1950 Zl. 67.178-4/50, wäre dieses Gesetz wie folgt auszulegen:

Der § 1 des Gesetzes bezweckt vor allem, die aus Gewinn suchte erfolgte Herstellung und Verbreitung unzüchtiger Gegenstände, insbesondere solcher Druckwerke, Filme und ähnlicher Darstellungen zu unterbinden.

Bei der Beurteilung, ob der Tatbestand nach § 1 dieses Gesetzes gegeben ist, ist zunächst auf die Begriffsbestimmung

Ja, damit ist's ein Vergnügen statt lästiger Prozedur!



Der Schaum bleibt dicht und feucht

ELIDA
Rasiercreme
In neuer Packung — die große Tube für 100 Rasuren

des Wortes "unzüchtig" Gewicht zu legen. Dieser Begriff ist im § 516 StG umschrieben und in der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes dahin festgelegt, daß unter "unzüchtig" jede Handlung zu verstehen ist, durch die die Sittlichkeit in geschlechtlicher Beziehung verletzt wird, wobei es nicht erforderlich erscheint, daß die Handlung dem erregten Geschlechtstrieb des Täters entspringt, oder zur Erregung des Geschlechtstriebes des Täters oder eines anderen bestimmt ist.

Objekt der strafbaren Handlung sind unzüchtige Schriften, Abbildungen und Laufbilder, daneben aber auch unzüchtige Gegenstände anderer Art, wie zum Beispiel zur geschlechtlichen Reizung dienende Vorrichtungen usw. Als Verbrechen strafbar sind nicht nur die Verbreitungshandlungen (Verbreitung im engeren Sinne, das öffentliche Ausstellen, Aushängen und Anschlagen sowie das Anbieten und Ueberlassen unzüchtiger Gegenstände sowie das Vorführen unzüchtiger Filme), sondern auch bestimmte Vorbereitungshandlungen, wie das Herstellen, das Vorrätighalten zum Zwecke der Verbreitung, das Ein- und Ausführen, Befördern und das sonstige Inverkehrbringen und schließlich, als Unterstützungshandlungen, auch die Werbung für das pornographische Gewerbe, sofern alle diese Handlungen in gewinnstüchtiger Absicht erfolgen. Als Unterstützungshandlung erfaßt das Gesetz jedoch nicht nur die Werbung durch Zeitungs- und Zeitschrifteninserate und -reklame, sondern auch die Prospekte und Werbebriefe ("Verbreitete Schriften") betriebene und die sogenannte "Mundreklame" ("öffentlich oder vor mehreren Leuten").

Die ohne gewinnstüchtige Absicht erfolgte Verbreitung unzüchtiger Gegenstände in einer öffentlichen Aergernis erregenden Art wird zwar nicht nach § 1 des vorliegenden Gesetzes bestraft werden können, sie wird jedoch weiterhin nach § 516 StG strafbar sein, der durch das vorliegende Bundesgesetz unberührt bleibt.

Von den unzüchtigen Druckwerken sind jene Druckwerke zu unterscheiden, die ohne den sittlichen Anstand in geschlechtlicher Hinsicht zu verletzen, die Geschlechtslust reizen oder den Geschlechtstrieb irreleiten.

Solche Druckwerke sind nicht schlechthin verboten; doch soll die Jugend vor ihrer Einwirkung nach Möglichkeit bewahrt werden.

Diesem Zwecke dienen die Bestimmungen des § 2 des Gesetzes.

Sie gehen im wesentlichen auf Artikel IV der Strafgesetznovelle 1929 zurück, erweitern aber dessen Tatbestand dadurch, daß neben den Vorführungen anstößiger Laufbilder, auch Darbietungen und sonstige Veranstaltungen der bezeichneten Art, wie zum Beispiel Theater, Variete-, Zirkusvorführungen und Vorführungen von Schallträgern erfaßt werden.

Zur wirksamen Bekämpfung der in den §§ 1 und 2 erwähnten strafbaren Handlungen ist ein Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden mit der Strafjustiz erforderlich.

Verbreitungsbeschränkungen

Eine Ergänzung finden die gerichtlichen Strafdrohungen des vorliegenden Gesetzes, insoweit es sich um Druckwerke handelt, durch die im § 10 vorgesehenen verwaltungsbehördlichen Verbreitungsbeschränkungen, die in ähnlicher Weise bereits in dem derzeit nicht mehr in Geltung stehenden § 12 des Pressegesetzes aus dem Jahre 1922 angeordnet waren.

Hierzu wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die in den §§ 11 und 12 des Gesetzes den Landeshauptmännern eingeräumten Kompetenzen für die Dauer des Bestandes der Sicherheitsdirektionen von diesen auszuüben sind.

Nach § 10 des Gesetzes sind Druckwerke den Verbreitungsbeschränkungen unterworfen, deren Inhalt geeignet ist, die sittliche, geistige oder gesundheitliche Entwicklung jugendlicher Personen, insbesondere durch Verleitung zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art, durch Reizung der Lusternheit oder durch Irreleiten des Geschlechtstriebes schädlich zu beeinflussen. Unter Druckwerke, die geeignet sind, zu Gewalttaten oder zu strafbaren Handlungen aller Art zu verleiten, ist in erster Linie jene Art von Schundliteratur zu verstehen, die, ohne das Verbrechen geradezu zu verherrlichen, doch durch die Art der Darstellung strafbarer Handlungen Jugendliche zu deren Nachahmung reizt.

Bei Zeitungen und Druckwerken, die unter einer Sammelbezeichnung in fortlaufenden Nummern erscheinen, kann die Verbreitungsbeschränkung bis zu einem Jahr, im Wiederholungsfalle aber bis zu drei Jahren angeordnet werden.

Die Verbreitungsbeschränkung umfaßt nicht nur das Verbot der Verbreitung an Personen unter 16 Jahren und des Vertriebes durch Zeitungsverleiher oder Straßenverkauf, sondern auch auf das Anschlagen, Aushängen oder Auslegen an Orten, wo das Druckwerk auch Personen unter 16 Jahren zugänglich ist, erstreckt werden.

Grundsätzlich werden in der Regel alle im § 10 angeführten Verbreitungsbeschränkungen gleichzeitig zu verhängen sein, da normalerweise diese Maßnahmen nur in ihrer Gesamtheit zu einem Erfolg führen werden.

Im Einzelfall wird sowohl die Art der Verbreitungsbeschränkungen als auch ihre zeitliche Geltungsdauer nach dem Grade der Anstößigkeit des Druckwerkes und nach der Wahrscheinlichkeit einer Beibehaltung der anstößigen Schreibweise zu bestimmen sein.

Zur Einbringung eines Antrages nach § 10 des Gesetzes ist jede Behörde sowie jede Person, die ein berechtigtes Interesse nachweist, berechtigt.

In der Praxis wird es insbesondere den Sicherheitsbehörden, die ja durch die Vorlage der Pflichtstücke (§ 20 Pressegesetz) als erste von dem Inhalt eines Druckwerkes Kenntnis erlangen, obliegen, gegebenenfalls sofort die entsprechenden Anträge zu stellen bzw. soweit es sich um Bezirksverwaltungsbehörden handelt, eine Verbreitungsbeschränkung anzuordnen.

Sache der Verwaltungsbehörden ist es auch, in Fällen, in welchen ihrer Ansicht nach die Anordnung von Verbreitungsbeschränkungen für ein über ihren Amtsbereich hinausgehendes Territorium gerechtfertigt erscheint, gemäß § 11 des Gesetzes bei der Sicherheitsdirektion die Anordnung von Verbreitungsbeschränkungen für das ganze Bundesland zu beantragen.

In besonders krassen Fällen, die ein Verbot für das ganze Bundesgebiet rechtfertigen würden, hat die Sicherheitsdirektion unbeschadet des sofort im eigenen Wirkungsbereich zu erlassenden Verbreitungsverbotest die Anträge an das Bundesministerium für Inneres zu stellen, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht über die Anordnung einer Verbreitungsbeschränkung für das ganze Bundesgebiet entscheidet wird.

Um die im § 10 vorgesehenen Verbreitungsbeschränkungen wirksam zu gestalten, erscheint es geboten, in jedem konkreten Fall schnellstens eine Entscheidung herbeizuführen, damit die betreffenden Druckwerke möglichst rasch aus dem Verkehr gezogen werden können. Das Gesetz bringt diesen Gedanken durch die im § 11 enthaltene Bestimmung zum Ausdruck, der-

zufolge die Bezirksverwaltungsbehörden über jeden gegenständlichen Antrag innerhalb von drei Tagen zu entscheiden und hierüber unverzüglich der Sicherheitsdirektion zu berichten haben.

Die Buchhandlungen, Tabaktrafiken, Zeitungskioske und Kolporteurs wären ständig, insbesondere aber unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gesetzes daraufhin zu überwachen, ob nicht im Sinne des § 2 des Gesetzes anstößige oder auf Grund des § 10 in ihrer Verbreitung beschränkte Schriften, Abbildungen oder Darstellungen bzw. Druckwerke öffentlich ausgestellt, ausgehängt oder angeschlagen sind oder vertrieben werden.

Zu diesem Zwecke wird es sich empfehlen, den mit der Handhabung der Kontrolle beauftragten Sicherheitsorganen Verzeichnisse der in ihrer Verbreitung beschränkten Druckwerke auszufolgen, um sie dadurch in den Stand zu setzen, Zuwiderhandlungen gegen solche Verbreitungsbeschränkungen zweifelsfrei festzustellen und sogleich mit der Beschlagnahme der dem Verfall unterliegenden Druckwerke, das sind also die verbotswidrig ausgestellten usw. Exemplare (§ 14 Abs. 2 des Gesetzes, § 39 (2) VStG), vorzugehen.

Schließlich wäre dafür Sorge zu tragen, daß die Kolporteurs und Zeitungsverleiher, schon um sie vor Schaden zu bewahren, von jeder Verbreitungsbeschränkung raschestens in Kenntnis gesetzt werden.

Verbotene Ankündigungen

Die Bestimmungen des § 12 Preßgesetzes vom Jahre 1922 sind häufig dazu mißbraucht worden, um in Ankündigungen zum Zwecke der Anpreisung darauf hinzuweisen, daß ein Druckwerk in einem bestimmten Bezirk einer Verbreitungsbeschränkung zum Schutz der Jugend unterworfen oder unterworfen gewesen oder ein darauf abzielendes Verfahren anhängig oder anhängig gewesen ist. Das Gesetz beugt dem durch das Verbot derartiger Hinweise vor (§ 15), dessen Uebertretung vom Gerichte zu ahnden ist.

Ueberdies wird im § 15 die vorläufige Beschlagnahme von Druckwerken, die solche Ankündigungen enthalten, durch den Staatsanwalt oder die Sicherheitsbehörde im Sinne des § 37 Preßgesetz für zulässig erklärt. Hierdurch soll die Möglichkeit geboten werden, auch solche Druckwerke möglichst rasch aus dem Verkehr zu ziehen.

so praktisch...
DER KOCHFERTIGE KAFFEEWÜRFEL



Ambo
40%
BOHNENKAFFEE

Kalt zustellen
2mal aufkochen
und 5 Minuten
ziehen lassen

und so billig!

Statistik

Von Gend.-Major ANTON HATTINGER, Gendarmeriezentralkommando

Ueber Statistiken wird weder in den einzelnen Fachpressen noch in der Tagespresse viel geschrieben, noch die Öffentlichkeit hierüber entsprechend aufgeklärt, obwohl dies im Hinblick auf die Wichtigkeit angezeigt wäre. Die Führung von Statistiken erscheint sowohl im Staatswesen als auch in der Privatwirtschaft von besonderer Bedeutung, da hierdurch viel unnötiges zeitraubendes Studium von Akten vermieden wird. Genau geführte Statistiken, die entweder in graphischer oder tabellarischer Form dargestellt sind, bilden die verlässlichsten Unterlagen für Planungen oder sonstige Entscheidungen, sei es wirtschaftlicher, volkspolitischer Richtung usw. In welcher Richtung Statistiken zu führen sind, wird immer von dem Zweck abhängig sein, dem sie dienen sollen. Für den oberflächlichen Beobachter erscheinen Statistiken oft als unnötige und entbehrliche Verwaltungsarbeiten, die auch als Spielerei gewertet werden. Dem ist nicht so, denn jede Statistik erfordert genaue, oft umfangreiche Vorarbeiten und gründliches Studium der Materie.

Um ein Beispiel zum besseren Verständnis herauszugreifen, soll auf die im Jahre 1948 erschienene Kraftfahrstatistik verwiesen werden. Diese Statistik zeigt in dreizehn Tabellen den Stand des Kraftfahrwesens mit dem Stichtag 31. Oktober 1948 nach verschiedenen Gesichtspunkten, aus dem die Entwicklung seit Kriegsende hervorgeht. Dem Betrachter dieser dreizehn Tabellen bietet sich ein Gewirr von Tabellen und Ziffern, die aber bei aufmerksamem Studium ein vollkommen klares Bild über das gesamte Kraftfahrwesen im ganzen Bundesgebiet, auf gegliedert nach Verwaltungsgebieten, gibt. Die Tabellen enthalten Daten über die Art der Verwendung, Betriebsart (Benzin, Diesel, Holzgas, Gas und Elektro) nach den Fahrzeugarten und Erzeugungsländern, Fabrikmarken, nach Erzeugungsjahren Fabrikmodellen, Kraftfahrzeuge für Personenbeförderung nach Personenkraftwagen, Autotaxi und Omnibusse, Lastfahrzeuge nach Bundesländern, Verwaltungsbezirken, Nutzlast, Erzeugungsländern, Betriebsart und Erzeugungsjahren. Alle diese Fahrzeuge werden unterteilt je nach der Art der Fahrzeughalter, und zwar Behörden, Gendarmerie, Polizei, Post, Rettungsgesellschaften, Feuerwehren, Bundesbahn, Aerzte und Tierärzte, Landwirtschaft, Industrie usw.

Die Aufgliederung dieser Statistik zeigt den zur Bearbeitung dieser Materie berufenen Organen übersichtlich, welche Maßnahmen für die Schaffung neuer Vorschriften, für die Bereitstellung von Treibstoff (Benzin, Gas, Holzgasmaterial) für die Erteilung von Einfuhrgenehmigungen ausländischer Kraftwagen, Ersatzmaterialien, planvolle Erzeugung der verschiedenen Reifendimensionen usw. notwendig sind. So wie auf dem Kraftfahrzeugsektor amtlich werden auch in Privatbetrieben Statistiken geführt, um so die planvolle Entwicklung zu lenken.

Auszugsweise seien einige Statistiken, die vom Statistischen Zentralamt bearbeitet werden, angeführt, und zwar die auf Grund des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 159 über die Vornahme von Volkszählungen (Volkszählungsgesetz) vorgeschriebene Bevölkerungsstatistik, Statistik über Erkrankungen und Sterbefälle an übertragbaren Krankheiten, Statistik über Tierseuchen, Währungs- und Geldstatistik, Produktions- und Verbraucherstatistiken auf den einzelnen Sektoren, wie Holz, Kohle, Gas, elektrischen Strom usw., Handels-, Verkehrs-, Fremdenverkehrs- und Monopolstatistik, Arbeitsmarktstatistik nach offenen Stellen, Gesamtbeschäftigung, vorgemerkte Arbeiter, inländische und ausländische Arbeitnehmer, Statistik nach Berufsgruppen, Meister, Gehilfen und Lehrlinge, Statistik über Großhandelspreise und Großhandelsindex, Agrarstatistik (Anbaufläche, Ernte, Ertrag usw.), Weinstatistik, Fischerei-, Jagdstatistik usw.

Die Führung dieser Statistiken obliegt dem Oesterreichischen Statistischen Zentralamt unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft Wirtschaftlicher Zentralstellen und Kammern. Die Existenz von statistischen Einrichtungen geht bis zum Jahre 1863 zurück, wo bereits eine "Statistische Zentralkommission" geschaffen wurde, die im Jahre 1870 dem Unterrichtsressort unterstellt wurde.

In der Ersten Republik finden wir bereits eine Bestimmung über die Kompetenz der Statistischen Zentralkommission, aus der hervorgeht, daß das Volkszählungswesen, wie auch sonstige Statistiken, Bundessache sind. Im Jahre 1921 wurde ein Bundesamt für Statistik geschaffen, wobei die Statistische Kommission nur mehr eine beratende Stimme hatte. Eine neuerliche organisatorische Aenderung ergab sich, als im Jahre 1934 das Bundesamt für Statistik dem Bundeskanzleramte unterstellt wurde, womit die Eingliederung dieses Amtes in den Verwaltungsapparat erfolgte. Schon vor dem Jahre 1938 war die Schaffung eines Gesetzes über den statistischen Dienst vorbereitet, erfuhr aber durch die Eingliederung Oesterreichs in das Deutsche Reich eine Unterbrechung. Nach der Befreiung im Jahre 1945 wurde dieser Verwaltungszweig zentralisiert, wodurch der Wunsch der berufenen Fachleute in Erfüllung ging.

Durch das Behördenüberleitungsgesetz entstand das "Oesterreichische Statistische Zentralamt", dem die Führung aller Statistiken zugewiesen wurde. Das Bundesgesetz vom 12. Juli 1950 über die Bundesstatistik umfaßt alle Bestimmungen über die Ermittlung der notwendigen Daten, die Berechtigungen und Verpflichtungen der hierzu berufenen Organe, den Bereich, auf den sich das Gesetz bezieht, es regelt die Zusammenarbeit mit anderen Behörden, die Verpflichtungen einzelner Personen, inwieweit diese zur Mitarbeit verpflichtet werden können, die Bestimmungen über die Auskunftspflicht und die Strafbestimmungen. Als beratendes Organ steht dem "Statistischen Amt" die "Statistische Zentralkommission" zur Seite. Bei Führung der Statistiken sind die einzelnen Bundesministerien ressortmäßig beteiligt, sie liefern auch die erforderlichen Unterlagen bzw. erhalten diese für die Besorgung ihrer Aufgaben.

Die Ermittlung der statistischen Unterlagen erfolgt durch eigene Organe, die in Ausübung ihres Berufes als Organe im Sinne des § 101 St.Ges. anzusehen sind und daher auch den Schutz des § 68 St.Ges. genießen. Jede physische oder juristische Person ist verpflichtet, im Sinne des Gesetzes den Kontroll- und Zählorganen wahrheitsgetreue Angaben zu machen. Die für statistische Zwecke ermittelten Daten und Unterlagen dürfen nur für diesen bestimmten Zweck verwendet werden, außer es erscheint im bezüglichen Gesetz Besonderes angeordnet. Die Erhebungsorgane sind verpflichtet, die gemachten Beobachtungen und Feststellungen streng geheim zu halten und dürfen über ihre Ermittlungen keiner anderen Behörde oder Person, als im Gesetz vorgesehen ist, Mitteilung machen. Zur Ermittlung von Daten bzw. zu Erhebungen kann jeder österreichische Staatsbürger, der das 18. Lebensjahr erreicht und das 60. Lebensjahr noch nicht überschritten hat, herangezogen werden. Von dieser Verpflichtung sind Kranke, Körperbehinderte, Geistliche oder Ordenspersonen, Sicherheitsorgane, Organe des öffentlichen Verkehrs und der Gesundheitspflege ausgenommen. Eine Lockerung von dieser Ausnahme besteht bei Bundes- und Landesbediensteten sowie Bediensteten von Kammern für Arbeiter und Angestellte sowie der gewerblichen Wirtschaft und der Landarbeiterkammern, wenn deren Dienststelle es gestattet.

So weit über die Tätigkeit des Oesterreichischen Statistischen Zentralamtes. Nun gibt es aber auch Statistiken in der Privatwirtschaft, Spitälern usw., die den Unternehmern bzw. den Vorständen wichtige Aufschlüsse über notwendige Planungen, notwendig werdende organisatorische Aenderungen, Rentabilität einzelner Einrichtungen usw. geben. Die finanziellen Belastungen, die durch die Führung einer Statistik entstehen, entschädigen durch die genaue und sichere Feststellung der erforderlichen Daten in kürzester Zeit.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden auch bei der Gendarmerie verschiedene Statistiken geführt, um einerseits über die Leistungen bzw. Beanspruchung der Organe eine Uebersicht zu gewinnen, andererseits aber auch, um durch die statistischen Ermittlungen die Rentabilität einzelner Einrichtungen

Achtung Abonnenten!

Wir bitten mit beiliegendem Erlagschein die fälligen Halb- und Vierteljahrsabonnementsgebühren einzuzahlen. Gleichzeitig liegen zur Nachholung der Bezahlung der Jahresabonnements 1952 (bzw. noch ausstehende Beträge aus 1951) Erlagscheine bei.

Die Verwaltung ersucht höflichst um eheste Begleichung dieser Gebühren.

zu ermitteln, bzw. Anhaltspunkte und Unterlagen für organisatorische Änderungen zu erhalten.

Derzeit werden auf Grund der Erlässe des Bundesministeriums für Inneres Zl. 198.330—5/49 vom 30. November 1949 und Zl. 205.801—5/50 vom 21. Jänner 1950 seitens der Gendarmeriedienststellen die Nachweisungen über Kriminalität, Jugendkriminalität, Gefährdung der Jugendlichen und Kinder und über politische Verbrechen und zufolge Erlaß Zl. 186.383—5/48 vom 25. Mai 1948, Zl. 212.940—5/50 vom 24. August 1950 die Verkehrsunfallnachweisungen vorgelegt. Diese Nachweisungen werden allmonatlich ausgewertet und nach Jahreschluß in einer graphischen Darstellung zusammengefaßt. Außer diesen Statistiken werden die durch die Gendarmeriebeamten ausgeübten Waffengebrauchsfälle nach verschiedenen Gesichtspunkten ausgewertet, um so einen Ueberblick über Zweckmäßigkeit der verwendeten Waffen, Art der Angriffe auf Gendarmen, Ursachen, welche zum Waffengebrauch führen, weiters um festzustellen, in welchem Ausmaße Notwehr, Vereitelung der Dienstverrichtung oder Flucht von Angehaltenen zum Waffengebrauch führen. Alle diese Ermittlungen geben im Verlaufe eines Jahres ein Bild über die oben angeführten Waffengebräuche. Zur Ermittlung der Zweckmäßigkeit und Rentabilität des Gendarmeriedienstwesens wird eine Erfolgstatistik geführt, aus welcher ersichtlich ist, wie viele Erfolge, Teilerfolge und bei welchen Straftaten, die Hunde erzielt haben und wie hoch die durch die Arbeit der Hunde zustandegebrachten Vermögenswerte sind.

Im Laufe der Zeit wird die Statistik der Oesterreichischen Bundesgendarmerie weiter ausgebaut, wodurch nicht nur deren Leistungen entsprechend hervorgehoben, sondern auch Unterlagen für Verbesserungen geschaffen werden.

Vorstehender Artikel soll dazu beitragen, das Verständnis für die Führung von Statistiken zu heben und darauf hinweisen, daß bei Ermittlung der Daten die erforderliche Genauigkeit angewandt wird, um einwandfreie verlässliche Aufstellungen in Form von graphischen oder tabellarischen Statistiken zu bekommen, die im Interesse des Gendarmeriekorps publiziert und der Öffentlichkeit gelegentlich ein Bild über den schweren Dienst geben können.

Die wiedergegebenen graphischen Darstellungen zeigen, mit welcher Genauigkeit und Uebersicht die einzelnen Materien bearbeitet werden.

An Schwülen
Tagen—

Kobona
die Kraftreserve

IN APOTHEKEN U-DRUGERIEEN

Möbelkauf?

Warum nach Graz oder nach Wien? Sie kaufen

Schober-Möbel

genau so günstig in

Fürstenfeld, Hauptstr. 32

Weiz, Schlachthausgasse 7

**Hartberg, R. Obendrauf-
straße 1. Bestellungen bei
Handelsagentur R. Plesch**

Sparen Sie Fahrt- und Transportspesen
Besuchen Sie unsere Möbelausstellungen
Große Auswahl! Teilzahlungen. Lieferungen mit eigenem Möbelauto!

Die burgenländische Grenzgendarmarie

Von Gendarm **KARL LUTZ**
Gendarmeriepostenkommando Drassburg,
Bezirk Mattersburg, Burgenland

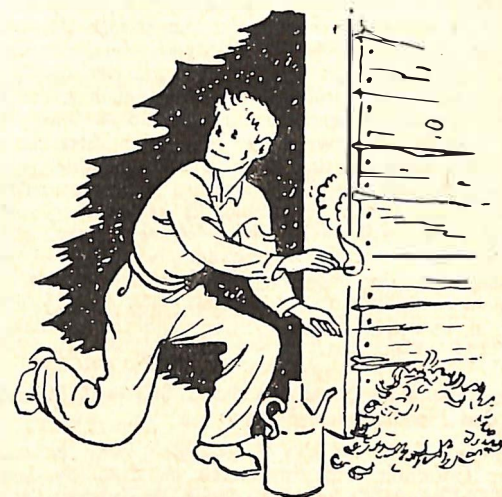
Von grünen Wiesen und Bergen begrenzt liegt im Osten unserer Republik das jüngste Bundesland, das Burgenland. Auf seinen Bergen stehen alte Burgen und Ruinen und blicken weit in das Land hinein. Viele Sagen und Legenden umpreisen seine Landschaft, die in vergangenen Zeiten von vielen Heereszügen belagert und umkämpft wurde. Von solchen Kämpfen umwogt, hat sich nach der Volksabstimmung 1921 die Bevölkerung Burgenlands zu Oesterreich bekannt. Durch die Tätigkeit der ungarischen Freischärler konnte erst in der zweiten Hälfte November und anfangs Dezember 1921 abschrittweise die Verwaltung des Landes übernommen werden. Die österreichische Gendarmerie und das Heer hatten die Verwaltung sichergestellt. So manche Kameraden aus unserem Gendarmeriekorps ließen bei diesen Kämpfen ihr Leben. Seit dieser Zeit wurde das Burgenland von einem der schwersten Kriege der Geschichte, des zweiten Weltkrieges, heimgesucht. Diese Kriegsjahre haben es auf das schwerste geschädigt und zerstört. Viele im Laufe der Zeit von der Bevölkerung mühselig erbauten Häuser stürzten, durch Bomben und Granaten getroffen, zusammen. Das Land verlor manchen guten Bürger. In den Tälern und auf den Bergen wurden durch die Kriegsflammen zahlreiche Waldanlagen und jahrhundertalte Burgen zerstört. Das Land erlitt schwerste Enttäuschung. Nun kam der Friede. Mit diesem Frieden kam aber nicht das, was man sich unter einem solchen vorstellt. Die Bomben und Granaten blieben zwar aus, die Kriegsflammen wüteten nicht mehr, aber trotzdem war das Burgenland öde und freudlos. Obwohl es sich immer aus seinen fruchtbaren Feldern ernährte, zog zu dieser Zeit eine große Hungersnot durch das Land. Dies war die Zeit für jene dunklen Elemente, die sich aus dem Chaos der Nachkriegszeit ihren Nutzen suchten. Morde, Raubüberfälle und sonstige schwere Verbrechen standen auf der Tagesordnung. Die Bevölkerung Burgenlands wird noch jene grauenhaften Tage in Erinnerung haben, an denen zwei junge Gendarmen in treuer Pflichterfüllung und Aufopferung im Oberpullendorfer Bezirk ihr Leben lassen mußten. Sie kamen auf bestialische Weise durch Pistolenschüsse um ihr Leben. Was diese und viele andere Kameraden für Oesterreich gaben, soll ein ewiges Mahnmal in unseren Herzen sein. Wer zu solchen Taten fähig war und diese Morde ausgeführt hat, wird wohl ein Geheimnis für immer sein. Die Erinnerung aber bleibt in uns. Der Stand der burgenländischen Gendarmen war schwer, sie selbst waren ständig großen Gefahren ausgesetzt. Zum Teil unbewaffnet oder mit alten Gewehren versehen, standen sie im Dienst. Nur der kann sich wohl ein Bild von den damaligen Verhältnissen machen, der sie selbst miterlebt hat. Eine unvorstellbare Sache aber ist es auch, wenn man bedenkt, daß zur damaligen Zeit in manchem Postenrayon täglich gegen hundert und mehr Personen die Staatsgrenze in Richtung nach Oesterreich passiert haben.

Daß unter solchen Personen auch viele lichtscheue Individuen waren, die Burgenlands Bewohner in Furcht und Unruhe versetzt haben, scheint Selbstverständlichkeit zu sein. Bei Einbruch der Dunkelheit wurden Häuser verbarrikadiert, um sich auf diese Weise einen Schutz vor Raub und Plünderungen zu suchen. Ein wirkungsvolles Einschreiten der Gendarmen wurde durch den beschränkten Waffengebrauch verhindert. Zu den vielen Pflichten gesellten sich wenig Rechte.

Wenn man die heutigen Sicherheitsverhältnisse mit denen der damaligen Zeit vergleicht, so kann man sie wohl als gut bezeichnen. Abgesehen von kleineren Delikten, kommt es nicht allzuoft zu nennenswerten Zwischenfällen.

Die burgenländische Gendarmerie versieht ihren Dienst zum Wohle und Schutz der Bevölkerung. Die Herstellung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit war schwer, es wurde dank der guten Führung und des aufopfernden Verhaltens der Gendarmen geschafft. Die Bewohner Burgenlands haben heute das Gefühl, daß die Gendarmerie zu ihrer Unterstützung da ist, sie wissen auch, hier haben sie jemanden, der um ihre Sicherheit besorgt ist. Dieses Gefühl wird unter der Bevölkerung vorhanden sein, so lange die Gendarmerie bestrebt ist, zur Erlangung ihrer Aufgabe die schwersten Opfer zu bringen.

MITTEILUNGEN DER ZENTRALSTELLE FÜR BRANDVERHÜTUNG



BRANDURSACHE: Brandstiftung

Die vorsätzliche Brandstiftung, eine Handlung mit der Absicht, an fremdem Eigentum eine Feuersbrunst entstehen zu lassen, wird durch verschiedenartige Motive eingeleitet.

Der wirkliche Pyromane, ein Geisteskranker, der aus reiner Triebhaftigkeit (verbunden mit sexuellen Vorstellungen) willenlos zur Brandlegung getrieben wird, ist außergewöhnlich selten zu finden. Dagegen wurde festgestellt, daß die Zahl der Geisteskranken unter den Brandlegern einen überaus großen Raum einnimmt. Erfahrungsgemäß hat sich ein Prozentsatz von ungefähr 20 Prozent ergeben und beim weiblichen Geschlecht ist mit einer noch höheren Prozentzahl zu rechnen. Diese Geisteskranken werden meist durch Vorstellungen, die in ihrer Krankheit begründet sind, zu ihren Taten veranlaßt. In einem ähnlichen Zustand handelt auch der Volltrunkene, der durch Alkohol seiner Hemmungen beraubt wurde und dann in einem Dämmerzustande zum willenlosen Werkzeug seiner Phantasie wird.

Außerhalb der Reihe dieser mehr oder minder sinnesverwirrten, also des Gebrauchs der Vernunft beraubten Täter steht der Brandleger, der wohlbewußt und gutüberlegt an die Tat schreitet. Unter diesen nimmt der Versicherungsbetrüger wohl den höchsten Prozentsatz der Fälle für sich in Anspruch.

Die verschiedenartigsten Konstruktionen von selbstgebastelten Zeitzündern legen Zeugnis dafür ab, daß sich der Täter in der Herstellung solcher Geräte mit einer Gründlichkeit betätigt hat, die einer besseren Sache würdig gewesen wäre. Viele solche Zeitzündern sind geradezu als "Erfindungen" zu bezeichnen. Daß überaus oft mit großem Raffinement vorgegangen wird, mag folgender Fall bezeugen.

Eine fünfzigjährige Frau, die ihr Besitztum gegen die Aufbringung ihres eigenen Lebensunterhaltes an einen Fremden übertragen hatte, fühlte sich schon seit längerer Zeit geldlich benachteiligt. Es kam ob dieser Differenz öfter zu heftigen Streitigkeiten. Die Frau sann auf Rache und wollte den neuen Besitzer schädigen. Als eines Tages die Feuerbeschaukommission das Anwesen überprüft und dabei die Lichtenanlage in der Scheune bemängelt hatte, legte sie am gleichen Tage an der von der Feuerbeschaukommission als zumeist gefährdet bezeichneten Stelle einen Brand, mit dem sie einen Kurzschluß vortäuschen wollte. Tatsächlich wurde auch zuerst diese Brandursache angenommen und erst im Zuge der Erhebungen konnte einwandfrei nachgewiesen werden, daß Brandlegung vorlag. Die Täterin gestand bei ihrer Verhaftung Motiv und Tatdurchführung ein. Die Frau wollte also — las sie doch fast jede Woche von einem Kurzschlußbrand in der Zeitung — auf diese bequeme Art die Brandausbruchsursache geradezu den Mitgliedern der Feuerbeschaukommission in den Mund legen.

Als weiterer Beweggrund tritt häufig die Rache an den Tag. Zerwürfnisse und Streitigkeiten mit dem Brotgeber sind

in der Regel die Triebfedern der aus diesem Motive unternommenen Brandlegungen. Meist spielt ein zurückbehaltener Lohn oder eine andere Einsparung zu Lasten des Brandlegers die entscheidende Rolle. Auch persönliche Kränkungen und Zurücksetzungen können bei zu Affekthandlungen neigenden Personen verheerende Folgen auslösen, wie der nachstehend beschriebene Fall es beweist.

Eine recht unangenehme Ueberraschung erlebte ein Landwirt, der seine Magd beauftragt hatte, am "Kirtag" allein auf seinem Hof zurückzubleiben. Die vom Kirtag zurückkehrende Bauernfamilie fand eine abgebrannte Scheune und ein verwüstetes Wohnhaus vor. Möbel waren zertrümmert, die Wäsche im Küchenofen verbrannt, Schmalz und Marmelade waren auf die Wände geschmiert, Blumentöpfe und Geschirr lagen in Scherben am Boden. Die Hausgehilfin, die das alles aus Zorn, weil sie nicht auf den Kirtag gehen konnte, begangen hatte, war auf und davon.

Auch Geltungstrieb kann unter Umständen zu Brandstiftungen verleiten. Hier verlockt meist krankhafter Ehrgeiz den Brandleger zu seiner Tat.

Gar nicht so selten sind die Fälle, daß ein Verbrecher zur Verschleierung seiner Tat, bzw. zur Vernichtung der Spuren, eine Brandlegung unternimmt. Der Fall des dreifachen Mordes in Unter-Bergern mit dem nachfolgenden Brand des landwirtschaftlichen Anwesens, ist sicherlich noch als hervorsteckendes Beispiel in Erinnerung.

Kaleidoskopartig vielfältig sind also Motiv und Ausführung von Brandlegungen. Somit gehört diese Brandursache in puncto Ausforschung wohl zu den schwersten Aufgaben, die einem Exekutivorgan in der Praxis gestellt werden können.

— Mi —

Für freie Stunden und Urlaub bietet amüsanten Zeitvertreib und unterhaltende geistige Anregung die eben erschienene zweite bedeutend erweiterte Auflage

Die Wunderzahl 142 857

und andere geheimnisvolle Zahlenwunder. Eine mathematische Spielerei von

FRANZ NUSKO

(Gendarmeriegeneral, Gendarmeriezentraldirektor i. R.)
Kartiert 140 Seiten 29.50, Halbleinen geb 5 34.50

Außer dieser hochinteressanten einzigartigen Wunderzahl behandelt das Buch neu hinzugekommene, vielfache sonderbare Merkwürdigkeiten

über das Zahlenwunder 012 345 679

ferner bringt es überaus interessante, erschöpfende Ausführungen

über die mystische Zahl Sieben

im Leben des einzelnen Menschen und des ganzen Universums sowie besonders auch ihre Bedeutung in erbbiologischer Hinsicht. Gezeigt werden schließlich kaum allgemein bekannte, höchst sonderbare, mannigfache Arten über die

Teilbarkeit durch 7, 11, 13, 27 und 37.

Beim Lesen des Buches kommt man aus dem Staunen nicht heraus, was die geheimnisvolle Wunderzahl und das Zahlenwunder alles vermag und welche tiefe Geheimnisse und ergötzliche Merkwürdigkeiten in diesen eigenartigen Zahlen verborgen sind. Mit verblüffenden, oft fast belustigenden Zahlenexperimenten, erstaunlichen Rechenoperationen und Zahlenakrobatik kann sich jeder Laie ohne mathematische Vorkenntnisse und ohne Schwierigkeiten als wahrer "Zahlenhexenmeister" bewundern lassen.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung oder beim Verlage

Brüder HOLLINEK, Wien III, Steingasse 25

ENTSCHEIDUNGEN DES OBERSTEN GERICHTSHOFES

Abdruck mit Bewilligung der Verwaltung der Österreichischen Juristenzeitung — Nachdruck verboten

Wesen des Gewohnheitsdiebstahls im Sinne des § 176 I lit. a StG.

Gewohnheitsdiebstahl liegt vor, wenn dem Täter bereits ein Hang zum Stehlen innewohnt, dem er bei jeder ihm günstig erscheinenden Gelegenheit erliegt, und der ihn auch ohne äußeren Anlaß und ohne aufstoßende Gelegenheit Diebstähle verüben läßt. Dieser Hang muß durch die Gewöhnung an das Stehlen erworben sein, die ihrerseits wieder eine oftmalige Verübung voraussetzt. Kennzeichnend ist weiter, daß durch die Gewöhnung jeder ernstliche Widerstand gegen das strafbare Tun in steigendem Maße geschwächt und schließlich ganz ausgeschaltet wird, so daß den Täter weder moralische Hemmungen noch Furcht vor der Entdeckung und vor der Strafe von der Begehung einer neuen Tat abzuhalten vermögen. Demgemäß wird in der Regel der Fälle der Hang zum Stehlen nach außen hin durch die Wirkungslosigkeit erlittener Strafen oder auch durch eine Häufung der einzelnen diebischen Angriffe in Erscheinung treten. Hier trifft beides zu. Denn nach dem Urteilssatz verübte der Angeklagte in der Zeit von kaum drei Wochen, das ist vom 21. Juni bis 10. Juli 1951, nachdem er erst etwa 2½ Monate vorher aus der Strafhafte entlassen worden war, bereits wieder fünf Einbrüche, davon im Verlaufe eines Tages (des 21. Juni) allein drei Diebstähle, schon in der folgenden Nacht (nebst einem Einbruchversuch) neuerlich einen Einbruch und den letzten Diebstahl sodann am 10. Juli 1951. Außer dieser raschen Häufung der diebischen Angriffe in ganz kurzer Zeit ist aber vor allem die Erfolglosigkeit der vorausgegangenen schweren Abstrafungen des Angeklagten — mit sieben und fünf Jahren schwerem Kerker — mit Recht vom Erstgerichte zur Begründung der bekämpften Annahme herangezogen worden. Denn daraus und im Zusammenhalte mit dem raschen Rückfall des Angeklagten nach so empfindlichen Abstrafungen geht klar hervor, daß die Verurteilungen des Nichtigkeitswerbers wegen Gewohnheitsdiebstahls ungeachtet der schweren Strafen nicht die geringste Wirkung gezeitigt haben. Der Schluß des Gerichtes, daß dem Angeklagten ein Hang zum Stehlen im Sinne des § 176 I lit. a StG., wie ihn der Begriff des Gewohnheitsdiebstahls voraussetzt, innewohne, entspricht somit durchaus der gegebenen Sachlage. Die Unterstellung der Tat unter die Bestimmungen der erwähnten Gesetzesstelle steht daher im Einklange mit dem Gesetze (OGH., 7. März 1952, 5 Os. 47; KG. St. Pölten, 6 Vr. 1049/51).

Warum ist Gebrauchsdiebstahl straflos?

Nach ständiger Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (Vgl. OeJZ 1951, EvBl. Nr. 78 und 445, SSt. VIII/92, Slg. 665) beruht die Straflosigkeit des Gebrauchsdiebstahls auf der Erwägung, daß eine Besitzentziehung nicht vorliegt, wenn der Täter eine Sache nur zu vorübergehendem Gebrauche an sich nimmt und hierbei beabsichtigt, die Sache nach gemachtem Gebrauche dem Berechtigten wieder zurückzustellen. In einem solchen Falle fehlt die zum Diebstahl erforderliche Herrschaftsmaßnahme über die Sache. Denn der Täter will den Besitz vorübergehend für den Berechtigten — wenn auch ohne dessen Einwilligung — ausüben. Wenn aber der Täter die Sache, die er dem Berechtigten rechtswidrig weggenommen hat, an einem anderen Platz abstellt, als an dem, von dem er sie weggenommen hat, begibt er sich selbst des vertretungsweise ausgeübten Besitzes, ohne daß der unmittelbare Besitz des Berechtigten wieder hergestellt wird. In einem solchen Fall liegt daher eine Besitzentziehung vor.

Im vorliegenden Fall hat der Angeklagte B. das Motorrad des A. — ganz abgesehen davon, daß er bei der von ihm unternommenen Fahrt das Benzin verbraucht und nicht ersetzt hat — nicht an den Ort zurückgebracht, von wo er es weggenommen hat. Die gegenteilige Auffassung der Beschwerde, die sich insbesondere auf die Meinung stützt, es spiele ein örtlicher Unterschied von 100 bis 200 Meter hierbei keine entscheidende Rolle, ist rechtlich verfehlt. Denn es kann unter Umständen schon eine geringfügige Ortsveränderung die Sache aus dem Besitz des Bestohlenen entziehen, weil sie sich dort nicht mehr in demselben Aufsichtsverhältnis befindet, wie an

dem ursprünglichen Ort. Dies gilt um so mehr dann, wenn der Täter, wie im vorliegenden Fall der Angeklagte das Motorrad nach dessen Benützung etwa 200 Meter von dem Ort, von dem er es weggenommen hat, einfach auf der Straße stehen läßt, sich nicht mehr darum kümmert und auch keine Schritte unternimmt, um den Eigentümer zu verständigen, wo sich das Motorrad befindet. Aus welchem Grund der Täter das gestohlene Gut nicht mehr an denselben Ort zurückbringt, etwa wie im vorliegenden Falle der Angeklagte aus Angst vor Entdeckung, ist dabei rechtlich ohne Bedeutung. Es kann daher von einem straflosen Gebrauchsdiebstahl des Motorrades des A. durch den Angeklagten B. nicht die Rede sein, vielmehr hat das Erstgericht diese Tat des Angeklagten ohne Rechtsirrtum als das Verbrechen des vollbrachten Diebstahls nach den §§ 171, 173, 174 I lit. d und 179 StG beurteilt (OGH., 13. März 1952, 5 Os. 29; LG. Klagenfurt, 11 Vr. 1860/51).

Volle Berausung im Sinne des § 523 StG schließt nicht jede Denk- und Handlungsfähigkeit aus

Daß dieses Verhalten des Angeklagten, weil er nach Annahme des Gerichtes sich zur Tatzeit im Zustande der Berausung befand, rechtlich nur hätte beurteilt werden dürfen, wie wenn der widernatürliche Verkehr an einem Schlafenden ausgeübt worden wäre, kann vom Nichtigkeitswerber nur bei völliger Verkennung des Begriffes der vollen Berausung nach dem § 2 lit. c und dem § 523 StG behauptet werden. Volle Berausung ist nicht wie der Schlaf durch absolute Ausschaltung jeder Denk- und Handlungsfähigkeit gekennzeichnet, sondern liegt vor, sobald das Bewußtsein, also eine nur im wachen Zustande mögliche Lebensäußerung, ohne daß jedoch jede Denkfähigkeit aufgehoben wäre, bereits so sehr beeinträchtigt ist, daß der Gedankenablauf nicht mehr normal vor sich geht, sondern vielmehr infolge der Alkoholeinwirkung zu einer völlig falschen Beurteilung der Umwelt führt. Wäre die in der Beschwerde vertretene Auffassung richtig, dann hätten die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen betreffend die volle Berausung keinen wie immer gearteten Sinn, weil ein Volltrunkener dann überhaupt niemals Subjekt, sondern stets nur Objekt eines Deliktes sein könnte — eine Annahme, deren Abwegigkeit nicht mehr weiter erörtert werden muß. Der Schuldspruch des Angeklagten wegen Uebertretung nach § 523 StG erweist sich demnach als rechtlich einwandfrei (OGH., 4. April 1952, 5 Os. 195; LG. Wien, 7 d Vr. 5638/51).

Aufnahme einer Unmündigen zu Aufräumungsarbeiten im ehelichen Haushalt. begründet Aufsichtsverhältnis im Sinne des § 132, III. StG.

Die Beantwortung der Frage, ob der Angeklagte zu dem mißbrauchten Mädchen in dem im § 132, III. StG vorausgesetzten Verhältnis gestanden ist, ist davon abhängig, ob das Mädchen schutzbedürftig war und ob es der Aufsicht des Angeklagten unterstand. Beides war hier der Fall.

Die Schutzbedürftigkeit ergibt sich aus dem Alter der A., die noch unmündig war. Sie stand zur Zeit ihrer Beschäftigung beim Angeklagten aber auch unter seiner Aufsicht. Der Angeklagte hatte von der Ziehmutter der A. erbeten, daß die A. zu Aufräumungsarbeiten in seine eheliche Wohnung kommen dürfe. Diese Erlaubnis war erteilt worden. Unter solchen Verhältnissen aber besteht nach der gewöhnlichen Lebensauffassung eine Pflicht des Arbeitgebers, jugendliche Arbeiter auch in sittlicher Beziehung zu beaufsichtigen; der Arbeitgeber tritt damit in ein Autoritätsverhältnis zu ihnen, das er zum Zweck ihrer Verführung zur Unzucht nicht mißbrauchen darf. Schon die bloße Tatsache der Aufnahme zu Arbeiten im ehelichen Haushalt begründet das Aufsichtsverhältnis im Sinne des § 132 III StG (SSt. II/89, XII/80, XVII/5).

Mit Recht hat daher das Erstgericht angenommen, daß die A. eine der Aufsicht des Angeklagten anvertraute Person war und hat daher zutreffend die Tat auch den Bestimmungen des § 132 III. StG. unterzogen (OHG., 4. April 1952, 5 Os. 65; LG. Wien, 7 Vr. 2944/51).

Gedenktag der Bundesgendarmerie

Anläßlich des Gedenktages der Bundesgendarmerie fanden im ganzen Bundesgebiet bei den einzelnen Landesgendarmeriekommanden Gedenkfeiern, verbunden mit einer Ehrung der in Ausübung ihres Dienstes gefallenen Gendarmeriebeamten, statt. Seit 1945 zählt die Bundesgendarmerie 107 Tote und 362 schwerverletzte Beamte. — An der Feier beim Landesgendarmeriekommando für Niederösterreich nahmen Innenminister Helmer in Begleitung von Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit Sektionschef Krechler, Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel, Ministerialrat Dr. Hantschk, Polizeipräsident Halaubek, Polizeigeneral Täubler, Landesrat Müller von der Niederösterreichischen Landesregierung und Sicherheitsdirektor von Niederösterreich Hofrat Schenk, teil. Nach einer Gedenkrede von Innenminister Helmer wurden am Ehrenmal der gefallenen Gendarmeriebeamten Kränze der Bundes- und Landesregierung und der Gendarmeriebeamten niedergelegt.

Die Fahne Rotweißrot

Von Gend.-Bezirksinspektor ERASMUS DIESSLBACHER, Salzburg

Es flatterte dein Banner,
Im Osten wie im West,
Hin über alle Lande,
Bei uns'rem Jubelfest.

Und tausend Männer folgten,
Im Herzen mit dem Schwur:
Wir folgen dieser Fahne
Und dieser Fahne nur. —

Wie schön sind deine Farben,
Trotz harter Zeiten, Not,
Du wirst uns Symbol, Treue,
Du Fahne Rotweißrot. —

Rot ist die Glut des Feuers,
Rot ist sein wilder Schein
Und glühend soll die Liebe
Zur schönen Heimat sein. —

Schön weiß sind deine Leinen,
So makellos und rein
Soll unser Standeswappen
Zu allen Zeiten sein.

Und wieder rot im Bilde,
Die Fahne sich uns zeigt,
Wenn sich der Kelch des Leidens
Im größten Opfer neigt.

Wenn aus der Todeswunde
Das Herzblut sickert warm
Und wo im Dienste fallet
Ein treuer Pflichtgendarm.

Dann grüßt das brechend Auge,
Im großen Opfertod,
Zum allerletzten Male,
Die Fahne Rotweißrot.

Bild 1: Von links nach rechts: Landesgendarmeriekommandant für Niederösterreich Oberstleutnant Kunz, Landesrat Müller, Polizeipräsident Halaubek, Innenminister Helmer, Hofrat Schenk, Polizeigeneral Täubler und Gendarmeriezentralkommandant General Dr. Kimmel.

Bild 2: Der Bundesminister bei der Gedenkrede. In der Mitte: Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, Sektionschef Krechler.

Bild 3 und 4: Der Ehrenzug und die Musikkapelle des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich.





Der Gendarmerie = Diensthund

Kurzberichte über Erfolge von Gendarmeriediensthunden

Raubüberfälle: Im Monat 1951 trieben maskierte Räuber im Bezirk Leibnitz in Steiermark ihr Unwesen. Sie lauerten zur Nachtzeit mit Gewehren bewaffnet Kraftfahrzeuglenkern auf, und beschossen sie, in der Absicht, um sie zu berauben. Trotz Vorpaß und intensiver Patrouillentätigkeit konnte es nicht gelingen, der Täter habhaft zu werden. In der Nacht vom 16. zum 17. März 1951 verübten die Unbekannten abermals zur Nachtzeit einen Ueberfall, wobei sie mehrere Schüsse abgaben, durch die zwei Personen verletzt wurden.

Gendarmerie-Patrouillenleiter Josef Ebert des Postens Wildon wurde mit der Diensthündin "Senta II" zum Tatort beordert und die Hündin angesetzt. An vom Täter zurückgelassenen Holzpantoffeln konnte die Hündin Witterung nehmen und verfolgte eine zirka 1200 Meter lange Fährte, wobei die Hündin nach zirka 350 Meter zwei Patronenhülsen fand. Die Fährte führte sodann noch über Wiesen, Feldwege und stark begangene Steige, so daß die Hündin die Fährte verlor. Auf Grund der aufgefundenen Patronenhülsen und ausgearbeiteten Fährte konnten die Gendarmerieorgane als Täter einen gewissen Alois Haas und Franz Kaweinl verhaften. Die Täter wurden zu je zwanzig und fünfzehn Jahren schweren Kerker verurteilt.

Geschäftseinbruch. In der Nacht zum 28. November 1951 wurde in das Kaufhaus der Juliane Hammerschmid in Robleithen im Mühlviertel ein Einbruch verübt, wobei Textilien im Werte von 5850 S gestohlen wurden.

Gendarmeriediensthund "Argus von der Welscherheide" unter der Führung des Gendarmen Josef Hintringer der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für das Mühlviertel, wurde angesetzt und arbeitete eine zirka 800 Schritte lange Fährte aus, die in ein Haus führte, in dem ein Uebelbeleumdeter im Unterstande war. Um die Richtigkeit der Arbeit des Hundes zu überprüfen, wurde der Hund abermals angesetzt und konnte dieselbe Strecke wieder ausarbeiten. Der Verdächtige leugnete die Täterschaft. "Argus" wurde auf einer vom Verdächtigen gesetzten Fußspur angesetzt und arbeitete die Fährte zirka 500 Meter lang aus, bis zu einer Scheuer, wo das gesamte Diebsgut gefunden werden konnte. Durch die Arbeit des Hundes wurde der Einbruch voll und ganz geklärt.

Raubmordversuch: Am 13. Oktober 1951 gegen 22 Uhr, wurde auf die Pächterseheute Läsens in Stenzenreith in Steiermark, ein Raubmordversuch unternommen. Der Diensthund "Lux" der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark wurde unter der Führung des Gendarmerie-Patrouillenleiters Lausecker am Tatort angesetzt, von wo aus der Hund unter den schwierigsten Verhältnissen mit einigen Unterbrechungen eine Fährte mit einer Länge von fünf Kilometer ausarbeitete. Durch diese Arbeit gelang es, als Täter einen gewissen Johann Affenberger und Johann Mautner auszuforschen, die der Tat überführt und zu fünfzehn Jahren Kerker verurteilt werden konnten.

Brandlegungen. Am 5. August 1951 entstanden in der Ortschaft Ulmerfeld und Dippersdorf Schadenfeuer. Durch diese beiden Feuer entstand ein Schaden von 300.000 S. Trotz der großen Schwierigkeiten, die sich bei Bränden mit dem Ansatz eines Hundes ergeben, wurde Gendarmerie-Patrouillenleiter Grimm des Postens Oed bei Amstetten zur Brandstätte entsendet. Nach schwieriger Sucharbeit, die über zwei Stunden erforderte, konnte der Brandleger ermittelt werden. Durch die Verhaftung beim zweiten Brand gestand der Täter auch die Täterschaft beim ersten Brand.

Diese Arbeit zeigte das gute Zusammenspiel zwischen Hundeführer und Hund.

Wilddiebstahl. In der Nacht des 18. August 1951 wurde im Jagdgebiet der Gräfin Vrint durch unbekannte Täter ein Hirsch geschossen. Der Gendarmerie-Diensthundeführer Johann Prihoda des Postens Wilfersdorf wurde mit der Diensthündin "Nora I" an den Tatort abgehend gemacht. "Nora" arbeitete die Fährte bis zu einem Grundstück des Landwirtes Franz Pf. aus. Nach weiterer Arbeit kam die Hündin bis in

das Haus des Genannten, wo sie den Vorgenannten verbellte. Der Täter gestand den Wilddiebstahl. Der gestohlene Hirsch im Werte von 1000 S konnte gefunden werden.

König der Hühnerdiebe. Unter diesen Schlagzeilen konnte man in der letzten Zeit in allen Tageszeitungen von einem Berufseinbrecher lesen, der es nur auf Geflügel abgesehen hatte. Die Gendarmen der zuständigen Postenrayone — der Täter hatte zwei Bezirke für seine Tätigkeit ausgewählt — unternahmen alles Mögliche, um desselben habhaft zu werden. Wiederholt wurden Diensthunde angesetzt, die eine bestimmte Strecke die Fährte verfolgten, dann plötzlich versagten. In der Nacht zum 30. Mai l. J. wurde eine Großfahndung unter Einsatz von Erhebungsbeamten und Diensthunden gestartet. Um zirka drei Uhr früh wurde ein Radfahrer zur Ausweisleistung angehalten, dieser blieb aber nicht stehen. Gendarmerie-Patrouillenleiter Karl Hinterleitner der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Niederösterreich setzte den Diensthund "Rex" zur Verfolgung ein und konnte dieser den Flüchtigen einholen und an der Flucht verhindern. Der Täter konnte verhaftet werden und gestand, seit dem Jahre 1948 Hühner gestohlen zu haben. Bei der Verhaftung führte der Einbrecher fünfzehn geschlachtete Hühner und ein Kaninchen mit sich. Der Gesamtschaden, den der "König der Hühnerdiebe" seit 1948 verursacht hat, beläuft sich auf zirka 20.000 S.

Der Einbrecher benützte bei seinen Diebsfahrten stets das Fahrrad, wodurch die Hunde außerstande waren, die Fährte auszuarbeiten.

Entsprungener Mörder. Am 19. Juni 1952 ist der wegen Mordes zu lebenslänglichen Kerker verurteilte Pankratius Gupper aus dem Inquiritenspital in Graz entsprungen. Eine Großfahndung im gesamten Bundesgebiet beanspruchte die gesamte Exekutive. Der Gendarmerie-Diensthund "Lux" der Erhebungsabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Steiermark wurde bei den Streifen eingesetzt. Verschiedene Mitteilungen der Bevölkerung über das Auftauchen von Verdächtigen erforderte den Einsatz des Hundes am laufenden Band. Am 22. Juni erhielten die Gendarmeriebeamten eine neue Richtung angegeben. "Lux" wurde an der vermutlichen Stelle angesetzt und arbeitete die Fährte in einer Länge von zirka 600 Metern aus, an deren Ende der Mörder im Gestrüpp verborgen lag. Der Häftling, der einige Tage die Steiermark in Atem hielt, konnte verhaftet werden. Die Gendarmeriebeamten, die Erhebungsbeamten der Erhebungsabteilung und die Diensthundeführer leisteten durch erhöhte Patrouillentätigkeit und die vorgenommenen Streifen außerordentliches.

Der eingesetzte Diensthund "Lux" hat durch seine hervorragende Nasenarbeit und Ausdauer den Erfolg erzielen geholfen.

Fahrraddieb und Selbstmordkandidat. Am 22. Juni l. J. wurde der Gendarmerieposten Gmunden um die Entsendung des Diensthundes "Ajax" ersucht. In der Ortschaft Schlagen hat ein Landarbeiter im betrunkenen Zustand randaliert. Als der Arbeitgeber mit der Anzeige bei der Gendarmerie drohte, entfernte sich der randalierende Friedrich Michl, wobei festgestellt wurde, daß er sich die Pulsadern aufzuschneiden versuchte. Der Diensthund „Ajax“ unter der Führung des Gendarmerie-Rayonsinspektors Scharf wurde an einem zurückgelassenen Kleidungsstück angesetzt und verfolgte die Fährte zirka einen Kilometer. Der Hund führte bis an einen Waldrand, wo der Gesuchte im bewußtlosen Zustande mit aufgeschnittenen Pulsadern lag. Nach Leistung Erster Hilfe und Abtransport in das Krankenhaus in Gmunden setzten die Erhebungen hinsichtlich des Motivs der Tat ein, wobei festgestellt werden konnte, daß Michl in der Nacht zum 22. Juni l. J. im Stadtgebiete Gmunden ein Fahrrad gestohlen hatte und dieses Fahrrad bei seinem Dienstgeber mit anderer Farbe streichen wollte.

Durch den Einsatz des Diensthundes "Ajax" konnte der lebensmüde Fahrraddieb gerettet werden. Nach seiner Genesung wird er sich beim Gerichte für den Diebstahl zu verantworten haben.

PHOTOWESEN

1.

Das Photographengewerbe war ursprünglich ein freies Gewerbe. Auf Grund der Verordnung vom 12. Dezember 1911, RGBl. 226, wurde vorerst das Gewerbe der photographischen Porträtaufnahmen (Porträtphotographie), mit der Gewerbeordnungs-Novelle 1928, das Photographengewerbe schlechthin ausgenommen, die für wissenschaftliche, ärztliche und Zeitungszwecke betriebene Photographie und die Herstellung von zur Vorführung bestimmten Laufbildern — als handwerksmäßiges erklärt.

Durch die Gewerbeordnungs-Novelle 1934 wurde der Umfang des handwerksmäßigen Photographengewerbes auch auf die wissenschaftliche und ärztliche Photographie ausgedehnt. Damit wurde das Photographengewerbe mit Ausnahme der Pressephotographie in seinem gesamten Umfange ein handwerksmäßiges.

Die für Zeitungszwecke betriebene Photographie (Pressephotographie) wurde erstmalig mit der Verordnung vom 5. Dezember 1934, BGBl. II/395, als gebundenes Gewerbe erklärt.

Durch die mit Verordnung DRGBl. I/1938, S. 624 am 15. Juni 1938 erfolgte Einführung der Reichskulturkammergesetzgebung im Gebiete der Republik Oesterreich wurde die Pressephotographie wieder ein freies Gewerbe.

Mit Verordnung vom 23. Dezember 1947, BGBl. 32/1948 wurde die Pressephotographie wieder zum gebundenen Gewerbe erklärt.

Das Photographengewerbe ist hinsichtlich seines Berechtigungsumfanges als ein Ganzes zu behandeln. Es darf daher die gewerbsmäßige Ausübung einer zum Photographengewerbe gehörenden Teilberechtigung, wie die Landschaftsphotographie, Porträtphotographie, die Farben- und Reproduktionsphotographie sowie die Ausarbeitung von Amateuraufnahmen usw. ohne Erbringung des für das Photographengewerbe vorgeschriebenen Befähigungsnachweises nicht zur Kenntnis genommen werden, außer es wird eine Ausnahmebewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle erteilt.

Voraussetzung für den Antritt des handwerksmäßigen Photographengewerbes ist der Nachweis der bestandenen Meisterprüfung, und zwar auch dann, wenn nur die Ausübung eines Teiles des Photographenhandwerks, wie beispielsweise der Landschafts-, der Porträt-, der Ausarbeitung von Amateuraufnahmen usw. angestrebt wird.

Will also ein Antragsteller nur eine bestimmte Sparte der handwerksmäßigen Photographie ausüben, obwohl er den vollen Befähigungsnachweis zu erbringen in der Lage ist, dann muß darauf gesehen werden, daß sich der Antragsteller bereits in seinem Antrag auf eine bestimmte Sparte beschränkt.

Bei dieser Gelegenheit wird in Erinnerung gebracht, daß nach wie vor die Vorschriften der dritten Handwerksverordnung in der Fassung vom 22. Jänner 1936, DRGBl. I S. 42, in Oesterreich gültig sind.

Es ist demnach zu beachten, daß der selbständige Betrieb eines Handwerks nur dann möglich ist, wenn derjenige, der das Gewerbe ausüben will, in der Handwerksrolle eingetragen ist und daß in die Handwerksrolle gemäß § 3 (1) der dritten Handwerksverordnung nur eingetragen wird, wer die Meisterprüfung für das Handwerk bestanden hat, welches er auszuüben beabsichtigt.

Die Zulassungsbedingungen zur Meisterprüfung ergeben sich aus den in Wirksamkeit stehenden Bestimmungen des § 14 der österreichischen Gewerbeordnung.

Zur Frage der Fortführung eines handwerksmäßigen Gewerbes nach dem Tode des Gewerbetreibenden durch die Witwe bzw. durch die Deszendenten oder durch beide zusammen, ist folgendes zu sagen: "§ 56 der österreichischen Gewerbeordnung ist zur Zeit außer Wirksamkeit und es gelten diesbezüglich die entsprechenden Bestimmungen der dritten Handwerksverordnung, § 6.

Die Witwe ist demnach zur Zeit nicht verpflichtet, den Witwenfortbetrieb der Gewerbebehörde anzuzeigen. Sie und die minderjährigen Erben können nach den zur Zeit gültigen gesetzlichen Vorschriften den Betrieb des Handwerks gemäß § 6 der dritten Handwerksverordnung nach dem Tode des Betriebsinhabers ein Jahr lang ohne weiteres fortführen. Nach Ablauf dieses Jahres muß jedoch ein in die Handwerksrolle eingetragener Handwerker den Betrieb leiten.

2.

Jeder Inhaber eines Photographengewerbes ist im Sinne des § 59 Abs. 1 der Gewerbeordnung berechtigt, außerhalb des Standortes seines Betriebes selbst, oder durch mit amtlicher Legitimation versehene, in seinem Dienste stehende Bevollmächtigte, bei solchen Personen Bestellungen entgegenzunehmen, in deren Geschäftsbereich seine Erzeugnisse (gewerbsmäßig hergestellte Photographien) Verwendung finden — Photoansichtskarten.

Darunter ist nur der Vertrieb von Landschafts- und Stilllebenphotos sowie allgemein aktueller Photos aus dem Zeitgeschehen bei Buch- und Papierhandlungen und ähnlichen Geschäften zu verstehen.

Ausdrücklich wird dabei festgestellt, daß bei diesem Aufsuchen von Bestellungen die Durchführung von Photoaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Porträtaufnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen, verboten ist.

Ansonsten dürfen selbsthafte Photographen gemäß § 41 Gewerbeordnung auf Bestellung liefern und bestellte Arbeiten überallhin verrichten.

3.

Das Aufsuchen von Bestellungen auf photographische Erzeugnisse aller Art (worunter auch Bestellungen auf Vergrößerungen, Verkleinerungen und Kolorierungen von Porträtphotos einzureihen sind) außerhalb der Gemeinde des Standortes bei Privatpersonen (worunter auch Schulen, Aemter, Behörden zu verstehen sind) ist gemäß der Verordnung des BMfHuW vom 17. April 1926, RGBl. 101 nur solchen Gewerbetreibenden des Photographengewerbes erlaubt, die:

a) physische Personen sind (also deren Betrieb nicht in der Form einer Offenen Handelsgesellschaft, Ges. m. b. H., Kommanditgesellschaft usw. betrieben wird),

b) den Gewerbeschein für das Photographengewerbe vor dem 1. April 1926 erworben oder gepachtet haben und

c) einen mit einem Lichtbild versehenen Gewerbeschein sowie eine amtliche Bescheinigung darüber besitzen, aus der hervorgeht, daß derjenige, auf dessen Namen der

Was ist besser?

Einen Schaden zu erleiden und nicht versichert zu sein oder: eine Versicherung zu haben, die — bisher wenigstens — schadenfrei blieb? Die Entscheidung ist leicht: schließen daher auch Sie sich der Städtischen Versicherung an, welche Ihnen auf Wunsch sofort eine fertige Polizze gegen Feuer-, Einbruch- oder Reisegepäckschäden zustellt.

Wien I, Tuchlauben 8, Tel. U 28 590

Gewerbeschein ausgestellt ist, tatsächlich die durch das Lichtbild dargestellte Person ist.

Diese Begünstigungen gelten nur für den Gewerbetreibenden selbst bzw. für den von ihm bestellten, bei der Gewerbebehörde gemeldeten Pächter oder Stellvertreter (Geschäftsführer).

Die Verwendung von Bevollmächtigten (Agenten) ist untersagt.

Bevollmächtigte können dann, wenn sie Angestellte im Sinne des BG vom 11. Mai 1921, BGBl. 292 (Angestelltengesetz) in der Fassung der BG 229/37, 174/46 und 159/47 bei einem Gewerbetreibenden in Diensten stehen, Bestellungen ebenfalls entgegennehmen.

Die Legitimationen für Bevollmächtigte gelten unbeschadet des früheren Ablaufes der Gültigkeit durch Aufhören des Angestelltenverhältnisses nur für die Dauer eines halben Jahres. Die Verlängerung auf ein weiteres halbes Jahr erfolgt durch Vermerk auf der Karte.

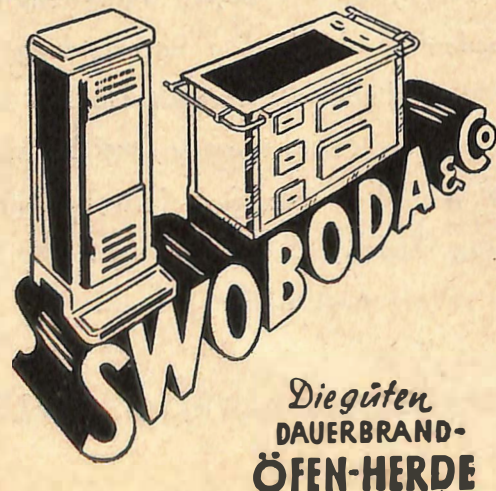
Es dürfen somit alle Photographen, die die Photographenberechtigung nach dem 1. April 1926 erworben oder gepachtet haben, photographische Aufnahmen, soweit es sich um Porträtaufnahmen von Einzelpersonen oder Gruppen, wie überhaupt um photographische Arbeiten handelt, die nicht als aktuelles Ereignis aus dem Zeitgeschehen oder als Landschaftsaufnahme zu werten sind, nur dann vornehmen, wenn sie hierzu vom Kunden aufgefordert — § 59 (2) — wurden, da das Photographengewerbe nicht als Wandergewerbe ausgeübt wird.

Alle Photographen, die die Gewerbeberechtigung zur Ausübung des Photographengewerbes also vor dem 1. April 1926 erworben oder gepachtet haben, dürfen innerhalb und außerhalb des Standortes u. a. auch Privatpersonen zwecks Vornahme von photographischen Aufnahmen auch ohne vorherige schriftliche Bestellung aufsuchen; diese Photographen dürfen demnach jede Art photographischer Tätigkeit entfalten, wobei jedoch alle in der Verordnung BGBl. 444/1935 festgelegten gesetzlichen Bestimmungen beachtet werden müssen.

Pächter und Stellvertreter haben sich mit einer Bestätigung der Gewerbebehörde über die geschehene Anzeige auszuweisen. Gewerbetreibende (Pächter, Stellvertreter), die Bestellungen auf Lichtbilder bei Privatpersonen aufzusuchen beabsichtigen, haben dies vor Beginn der Tätigkeit unter An-

DARMOL

das bewährte Abführmittel



gabe des in Aussicht genommenen Tätigkeitsgebietes der Innung, der sie als Mitglieder angehören, anzuzeigen. (Diese Bestimmung wird seit mehreren Jahren nicht mehr geübt.)

Hierbei wäre auch zu erwähnen, daß es allen Photographen, die die Gewerbeberechtigung am 1. April 1926 erworben oder gepachtet haben, nicht erlaubt ist, sich vor Kirchen, Standesämtern, Gaststätten, Heurigen, usw., wie überhaupt vor öffentlichen Lokalen oder öffentlichen Plätzen aufzustellen, um dort Personen dafür zu werben, sich photographieren zu lassen. Bei aktuellen Ereignissen, wie Fronleichnamprozessionen, Osterprozessionen, Kundgebungen und dergleichen, kann selbstverständlich jeder Photograph Aufnahmen machen.

Weiters muß beachtet werden, daß es dem Gewerbetreibenden im Sinne des § 59 (2) Gewerbeordnung nicht gestattet ist, die Aufforderung seitens einer Privatperson durch Verwendung vorgedruckter Aufforderungsschreiben oder auf ähnliche Art herbeizuführen.

Nach § 1a unter b), Zahl 39 der österreichischen Gewerbeordnung bzw. der Ministerialverordnung vom 23. Dezember 1947, BG 32/1948, wird das Gewerbe der für Zeitungszwecke betriebenen Pressephotographie, das ist die Durchführung von Aufnahmen aktueller Ereignisse in Tagesgeschehen, worunter also die Ausübung der Photographie zum alleinigen Zwecke der Abgabe der Erzeugnisse an Zeitungen zu verstehen ist, zu den gebundenen Gewerben gezählt.

Die Werbephotographie ist ein Teil der allgemeinen handwerksmäßigen Photographie, die nur auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Photographengewerbe ausgeübt werden darf.

Es ist demnach unstatthaft, eine Gewerbeberechtigung auszustellen, auf der neben der Pressephotographie die Werbephotographie angeführt wird.

Die Werbephotographie befaßt sich überwiegend mit Aufnahmen, die im allgemeinen für den Fremdenverkehr bestimmt sind. Des weiteren mit Aufnahmen von Ausstellungen, Arrangements, Auslagengestaltungen und dergleichen.

Bezüglich der Berechtigung zur Uebernahme von Bestellungen auf Ausarbeitung von Amateuraufnahmen durch Inhaber von Handelsgewerben, die sich mit dem Verkauf von photographischen Bedarfsartikeln befassen, wird auf folgendes hingewiesen.

Gemäß § 38a Abs. 5 dürfen Inhaber von Handelsgewerben, die sich mit dem Verkauf von photographischen Bedarfsartikeln befassen, nur dann Bestellungen auf Ausarbeitung von Amateuraufnahmen durch befugte Photographen vornehmen lassen, wenn der Verkauf von photographischen Bedarfsartikeln tatsächlich durchgeführt und nicht zum Schein betrieben wird und wenn die Verkaufsstelle äußerlich als Uebernahmestelle bezeichnet wird.

Da die Gewerbeordnung von Handelsgewerben spricht, die sich mit dem Verkauf von photographischen Bedarfsartikeln befassen, sind zum Nachteil des Photographengewerbes nicht nur jene Gewerbetreibenden berechtigt die Ausnahmebestimmungen des § 38a Abs. 5 Gewerbeordnung für sich in Anspruch nehmen, die ausschließlich solche Artikel führen, sondern auch solche, in deren Unternehmungen der Handel mit photographischen Bedarfsartikeln eine untergeordnete Rolle spielt.

Besteht die Vermutung, daß der Verkauf von photographischen Artikeln vorgetäuscht wird (z. B. in Drogerien), um sich die Berechtigung zur Entgegennahme von Bestellungen auf Ausarbeitung von Amateuraufnahmen zu sichern, dann muß auf irgendeine Art versucht werden, zu ermitteln, ob der Handel mit photographischen Bedarfsartikeln augenfällig überwiegt oder nur nebenbei betrieben wird.

Nach § 39 der Gewerbeordnung können jene Gewerbetreibende, die ein gebundenes Gewerbe — den Handel mit Photoartikeln — betreiben, in der Gemeinde ihres Standortes mehrere feste Betriebsstätten — Uebernahme von Ausarbeitungen durch Aushängelkasten — halten.

Die Uebernahme von Amateuraufnahmen zur Ausarbeitung ist zweifellos ein Teil der Betriebstätigkeit des Unternehmens. Jede ständige Einrichtung, die dem Zwecke dient, dort einen Teil des Betriebes abzuwickeln, muß daher als Betriebsstätte angesehen werden.

Der Kasten, um den es sich hier handelt, ist aber nicht nur ein der Aufbewahrung von Waren dienender Raum, sondern er bezweckt den Verkehr mit der Kundschaft und diese schließt durch Einwurf der Amateuraufnahmen in den Kasten mit dem Unternehmer einen Vertrag ab.

Der Hinweis auf die für automatische Waagen und Verkaufsmaschinen bestehende Regelung (Verordnung vom 23. Juni 1892, RGBl. 98) ist schon aus dem Grunde nicht stichhältig, weil der fragliche Kasten kein Automat ist und weil diese Regelung auch einen Anmeldezwang festsetzt. (Erlaß des Bundesministeriums vom 22. Jänner 1931, Z. 120.734—13/31).

Die Herstellung von zur (öffentlichen) Vorführung bestimmten Kurzfilmen (das sind Laufbilder, deren Filmlänge höchstens 800 Meter oder nicht wesentlich mehr beträgt), dann der Filmbetrieb sowie der Filmverleih, sind gemäß § 1 der Filmkonzessionsverordnung des BMfHuW vom 16. Mai 1950, BGBl. Nr. 126 an Konzessionen gebunden. Diese Konzessionen werden vom BMfHuW verliehen. Die Konzessionen werden auf die Herstellung von Lang- oder Kurzfilmen, ferner von Spiel-, Kultur-, Lehr-, Werbe-, Zeichentrick- oder Dokumentarfilmen nach § 1 (1) lit. a), sonst gem. § 1 (1) lit. b) und c) auf Normalfilme oder Schmalfilme erteilt.

Betreffend den gewerbsmäßigen Verkehr mit Filmen siehe §§ 25 und 27, Zl. 56 der Gewerbeordnung (§ 4 der Verordnung des BMfHGlUB im Einvernehmen mit dem BMflusozVerw. vom 31. Jänner 1922, BGBl. Nr. 79).

§ 27 Zl. 56 erfordert ein besonderes Verfahren hinsichtlich der Genehmigung der gewerblichen Betriebsanlagen, in denen Filme bearbeitet, behandelt, vorgeführt, vertrieben oder gelagert werden, falls die Höchstmenge der in der Anlage gleichzeitig vorhandenen Filme 500 Kilogramm überschreiten soll, oder wenn die Behörde die Ueberzeugung gewinnt, daß die Lage der Betriebsräume für die Umgebung ungewöhnliche Gefahren befürchten läßt.

Weiters siehe auch die Verordnung des Min. d. I. vom 14. März 1891, RGBl. 34 betreffend Maßnahmen gegen die Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten durch das Photographengewerbe — durch Photographieren von Leichen — (Siehe Sammlung der Reichs-, Staats- u. Bges., Gruppe VIII, S. 165 des Dr. Josef Kimmel.).

Der ledige Verschleiß von Photographien — Postkartenverlag — bildet nach § 1a, lit. b, Zl. 36 ein gebundenes Gewerbe.

Hier wäre auch das freie Gewerbe der Kolorierungen zu erwähnen, wobei des öfteren Urheberrechte der Photographen verletzt werden. Jedes Photo erscheint vom Photographen signiert. Zur Vornahme einer Vergrößerung und der zumeist darauf folgenden Kolorierung wäre eine Erlaubnis vom Photographen einzuholen. Wer dies unterläßt, kann nach dem Urheberrechtsgesetz verfolgt werden. Die Verfolgung findet allerdings nur auf Verlangen des Beschädigten statt — Privatdelikt.

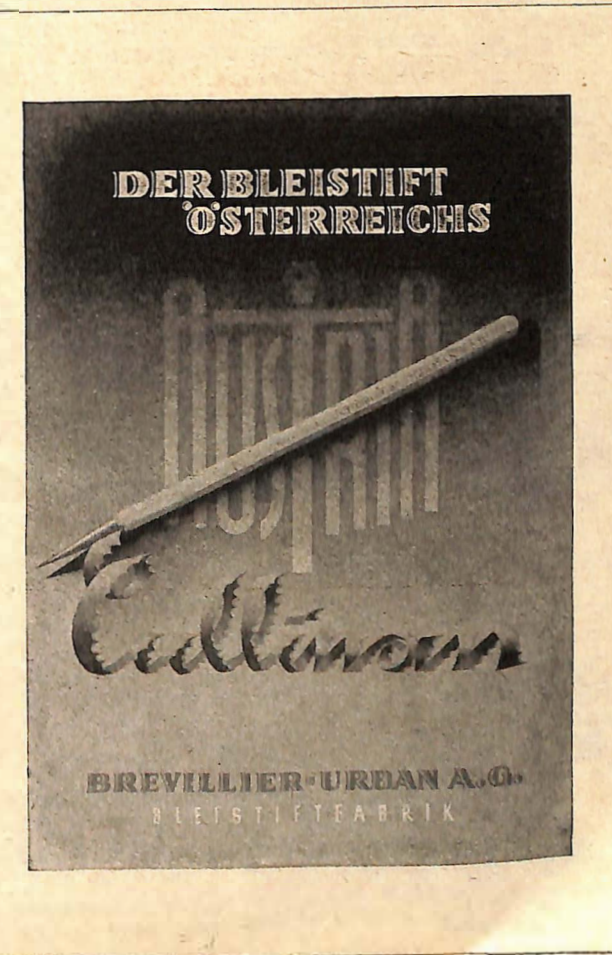
Die Feststellung der Sonntagsruhe im Photographengewerbe gemäß der Ministerial-Verordnung vom 12. September 1912, RGBl. 186, ergänzt durch Ministerial-Verordnung vom 18. Jänner 1926, BGBl. 44 den politischen Landesbehörden übertragen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften für das Land Steiermark — im LG 9 vom 5. Mai 1939, besagen hinsichtlich der Sonntagsruhe im Photographengewerbe folgendes:

1. Die Sonntagsarbeit ist gestattet:
 - a) in allen Gemeinden Steiermarks mit Ausnahme von Graz, wo in diesem Gewerbe vollständige Sonntagsruhe zu herrschen hat, während des ganzen Jahres von 9 bis 13 Uhr,
 - b) in allen Gemeinden Steiermarks am Pfingstsonntag und an den letzten drei Sonntagen vor dem 25. Dezember durch acht Stunden.
2. Dabei ist die Verwendung von Gefolgschaftsangehörigen auf Operateure und Assistenten beschränkt und nur für das Aufnehmen der Lichtbilder in der Höchstdauer von fünf Stunden zulässig.

Personen, die nicht im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von photographischen Aufnahmen und zum Aufsuchen von Bestellungen berechtigt sind und diese Tätigkeit entgegen diesen Bestimmungen ausüben, sind straffällig und bei den zuständigen Bezirksgerichten (§ 19 der dritten Deutschen Handwerksverordnung) und Gewerbebehörden (§ 131 Gewerbeordnung) zur Anzeige zu bringen.

Die unbefugte Ausübung eines selbständigen Photographengewerbes kann im Sinne des § 16 der dritten Handwerksverordnung (Gesetzblatt für das Land Oesterreich 1940, Nr. 48) polizeilich verhindert werden.



Der Maßstab

Von Gend.-Kontrollinspektor JOHANN LADENTROG, Lehrer an der Gendarmeriezentralschule Horn

Unter Maßstab verstehen wir einen Stab, auf welchem gleiche Bruchteile einer gesetzlichen Längeneinheit angebracht sind.

Alle Zeichnungen von Terrainflächen, Objekten, Räumlichkeiten und Gegenständen müssen in einem bestimmten Verhältnis zur Natur bzw. Wirklichkeit ausgeführt werden.

Bei Anfertigungen von Tatortskizzen oder Objekten wird in den meisten Fällen der Maßstab selbst zu bestimmen sein. Soll eine Terrainfläche oder ein Objekt auf ein Papier gezeichnet werden, so liegt es nahe, daß man es so zeichnen muß, als es die Größe des Papiers gestattet.

Ist eine Fläche oder ein Objekt hundertmal kleiner zu zeichnen als es wirklich ist, so weiß man, daß 1 cm auf dem Papier 100 cm oder 1 m in der Natur entspricht.

Der Maßstab ist folgend zu lesen:

Zum Beispiel: 1 : 100

1 cm in der Karte sind 100 cm in der Natur.

Statt Karte kann auch Zeichnung (Skizze) und statt Natur "Wirklichkeit" genannt werden.

Soll ein Tatort von 40 m Länge auf ein Zeichenblatt auf dem mit Rücksichtnahme auf Legende und Tatortbeschreibung 20 cm zur Verfügung stehen, gezeichnet werden, so geschieht dies durch die einfache Art der Verhältnisrechnung. Hierbei müssen die Maße der Zeichnung und der Wirklichkeit die gleiche Benennung (cm) aufweisen.

Zum Beispiel:

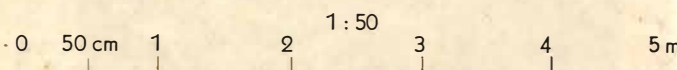
Zeichnung	Wirklichkeit (Natur)
20 cm	4000 cm
1 cm	?

$$x = \frac{4000 \text{ mal } 1}{20} = 4000 : 20 = 200 \text{ cm}$$

Daher der Maßstab: 1 : 200.

Bei der Konstruierung des Maßstabes ist immer eine 10 cm lange Strecke zu ziehen, wobei zu beachten ist, daß die Verhältniszahl z. B.: 1 : 50 stets ober der Mitte der Strecke anzusetzen ist, wogegen am Schlusse des Maßstabes immer die Maßeinheit angeführt sein muß, z. B. 50 cm (5 m).

Nachstehendes Beispiel soll dies erklären:



Um auf der Strecke von 10 cm die richtige Maßeinheit auftragen zu können, bedient man sich bei Konstruierung des Maßstabes von 1 : 1000 die Zahl 100 und über 1 : 1000 die Zahl 1000 in Form einer Verhältnisrechnung.


Zum Beispiel: 1 : 200

$$\frac{200 \text{ cm} = 1 \text{ cm}}{100 \text{ cm} \quad ?}$$

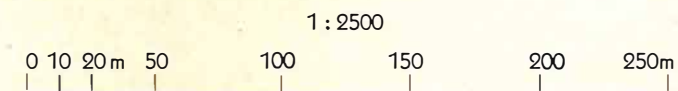
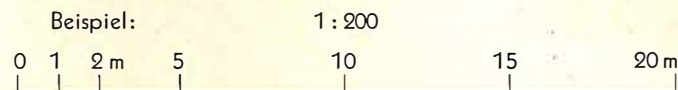
$$x = \frac{100 \text{ mal } 1}{200} = 100 : 200 = 0.5 \text{ cm} = 5 \text{ mm}$$

Es sind somit 5 mm auf einer Strecke von 10 cm so oft als möglich — in diesem Falle zwanzigmal — aufzutragen, wobei ein Teil der Strecke (5 mm) 1 m ergibt.

BEHÖRDL. KONZESSION



AUTO
RETTUNG, HILFE, BERGUNG
TOMAN & CO.
TEL. U 45 4 30
IV, PRINZ-EUGEN-STR. 30
LAUFENDER DIENST



Die vorangeführte Rechenformel kann bei jedem beliebigen Maßstab, insbesondere bei Maßstäben mit ungeraden Zahlen, wie 1 : 75, 1 : 125 angewendet werden. Diese Maßstabberechnungen fußen auf mathematischer Grundlage.

Es können auch die Maßstäbe, wo die Maßstabzahl teilbar ist, mittels Parallelverschiebung konstruiert werden.

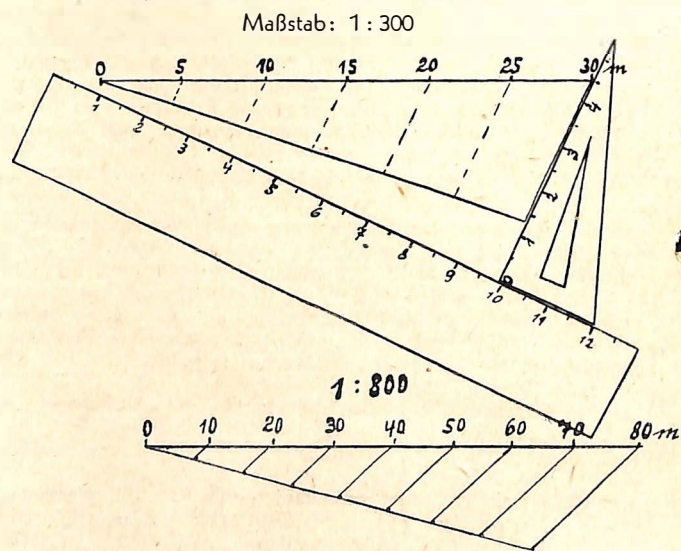
Die Parallelverschiebung erfolgt auf folgende Weise:

Zu der geraden Linie, welche in eine gewisse Anzahl gleicher Teile einzuteilen ist, wird eine Hilfslinie unter einem beliebigen, jedoch nicht zu großen Winkel gezogen. Auf dieser Linie wird ein beliebiges Maß so oft aufgetragen, als die Anzahl der gleichen Teile betragen soll. Der letzte äußerste Teilpunkt wird mit dem letzten Punkt der zu teilenden Geraden verbunden und aus allen anderen Teilpunkten Parallele gezogen. Die Durchschnittspunkte dieser Parallelen mit der zu teilenden Linie geben die gesuchten Teilpunkte.

Beispiel: 1 : 300

Die Zahl 300 ist durch sechs teilbar, daher werden diese sechs Teile auf einer Hilfslinie zu gleichen Teilen aufgetragen und mittels Lineal — womöglich Dreieck — die beiden Endpunkte der Maßstablinie und der Hilfslinie, verbunden.

Einige Beispiele sollen dies näher erklären:



Wenn es sich um die zeichnerische Darstellung von Gegenständen, Tatortskizzen oder Objekten handelt, so wird man immer als Maßwerkzeug zum Messen in der Natur den Zentimetermaßstab oder das Maßband verwenden, bei größeren Entfernungen, wo Geländeskizzen (Übersichtsskizzen) angefertigt werden müssen, kann man sich mit Schritten behelfen. Um aber eine gleiche Maßeinheit herzustellen, müssen die Schritte in Meter oder die Meter in Schritte umgewandelt werden, was folgendermaßen vor sich geht:

$$1 \text{ Schritt (1x)} = 0.75 \text{ m} = \frac{3}{4} \text{ Meter}$$

$$1 \text{ Meter} = 1.3 \text{ Schritte} = \frac{4}{3} \text{ Schritte}$$

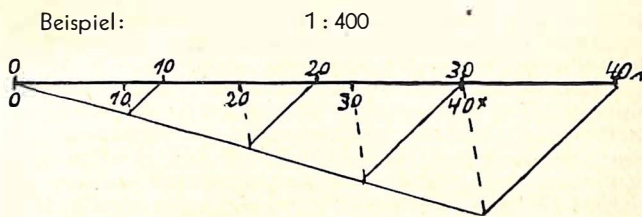
Sollen daher Schritte in Meter umgewandelt werden, so multipliziert man die Anzahl der Schritte mit drei und dividiert dann durch vier. Bei Umwandlung von Meter in Schritte ist das Verhältnis umgekehrt.

Nachstehende Beispiele dienen zur näheren Aufklärung:

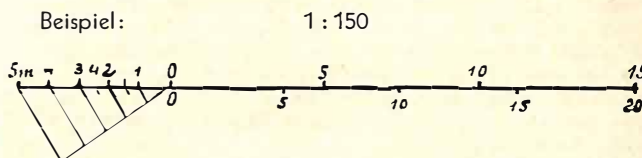
$$\frac{800 \text{ Schritte mal } 3}{2400 : 4} = 600 \text{ Meter}$$

$$\frac{600 \text{ m mal } 4}{2400 : 3} = 800 \text{ Schritte}$$

Bei Konstruierung der Maßstäbe mit Schritt- und Meter-einteilung ist zu merken, daß die Schritteinteilung immer unter der Maßlinie zu stehen hat.



Um kleinere Maßeinheiten abnehmen zu können, wird am Maßstab links von der Ziffer "0" noch eine Maßeinheit aufgetragen und unterteilt.



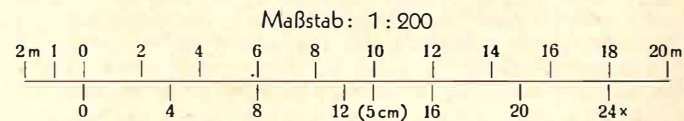
Abschließend mögen einige praktische Fälle zur näheren Verständigung dienen.

Von einem Tatort ist eine Terrainfläche von 150 m Länge auf ein Blatt Papier von 30 cm Länge im richtigen Maßstab zu zeichnen.

$$150 \text{ m} = 150.000 \text{ cm} : 30 \text{ cm} = 500 \text{ cm}$$

Der Maßstab wird 1 : 500 sein.

Nach einem Autounfall liegt der Lenker des Autos 10 m abseits der Bundesstraße tot auf einer Wiese. Wie weit wird der tödlich Verunglückte von der Straße zu zeichnen sein in einer Skizze von 1 : 200?



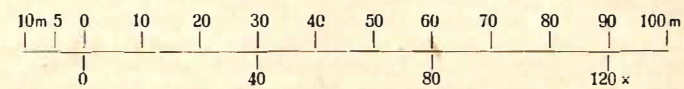
Der Tote wird 5 cm von der Straße in der Skizze zu zeichnen sein.

Von einem Tatort von 800 Schritte Länge ist eine Skizze auf ein Blatt Papier von 60 cm Länge anzufertigen. Wie groß ist der Maßstab?

$$800 \text{ Schritte mal } 3 \text{ durch } 4 = 600 \text{ Meter,}$$

$$600 \text{ m} = 60.000 \text{ cm} : 60 = 1000 \text{ cm}$$

Der Maßstab ist 1 : 1000 groß.



MÖBEL

SONDERANGEBOTE FÜR GENDARMERIEBEAMTE

SCHLAFZIMMER, WOHNZIMMER,
3tür. SCHRÄNKE, SEKRETÄRE, EINZELMÖBEL,
POLSTERMÖBEL u. KÜCHENMÖBEL in reicher
Auswahl zu günstigen Preisen
BAUERNSTÜBEN-SONDERSCHAU

MÖBELHAUS SCHUH & CHYLIK
WIEN VIII, BLINDENGASSE NR. 7-12

Auto-Provinzversand / Zahlungerleichterungen
Straßenbahnlinien 5, 46, J, 8, 118

AM ALTARE MANITUS

Von Gend.-Rayonsinspektor OTTO JONKE, Landesgendarmeriekommando für Salzburg

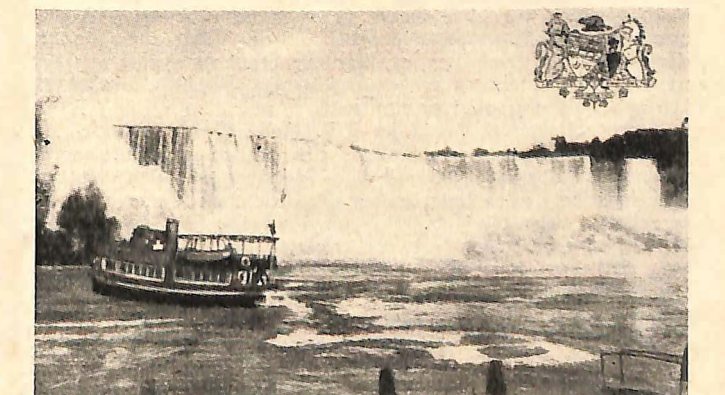
Es war damals ein großes Ereignis für mich. Man sagt, daß alljährlich eine Million Besucher zum "großen Zürnenden" kommen und so durfte in jenem Jahre ich die Million wohl vollgemacht haben. Allerdings konnte ich nicht mit der Geste eines reichen Mannes in einem der luxuriösen Hotels absteigen; mir fiel es auch nicht schwer, mich durch die vielen aufdringlichen Wagenvermieter, Andenkenverkäufer, Schnellphotographen und Kuriositätenhändler durchzuschlangeln, denn ich war ein "tramp" und als solcher äußerlich gezeichnet. Aber, was ich erreichen wollte: "Niagara", und was ich sehen wollte: die "Fälle", war unmittelbar vor mir.

Der "Donner der Gewässer" (indianisch: Niagara), das Heiligtum der Seneca-Indianer, der Altar Manitus, liegt vor mir. Ich beuge mich über eine schmale Brüstung, sehe auf die brüllenden Wassermassen, die aus fünfzig Meter Höhe in die felsige Tiefe stürzen — immerfort, ohne Unterlaß... Der in schwindelnder Tiefe schäumende Gischt ist spürbar auch auf meinen Wangen. Farbenfrohe Regenbogen zeichnet die strahlende Sonne in den wogenden Dunst und zaubert millionenfach kleinste glitzernde Brillanten in den schwebenden Nebel.

Während ich so in das gewaltige Spiel dieses Naturwunders blicke, lasse ich in Gedanken die Geschichte der Fälle an mir vorbeiziehen.

Ich sehe nicht mehr die modernen Bauten, die Industrien, die mondäne Welt um mich herum, sondern das einfache, naturnahe Volk der Indianer, das in angeborener, naturhafter Religiosität im Walten der Urkräfte, im Krachen der tosenden Wassermassen die Stimme einer Gottheit zu vernehmen glaubte.

Von nah und fern kamen allsommerlich die Abgesandten aller Stämme zum "großen Zürnenden"; zu jeder Reifezeit wurde der Katarakt vom obersten Priester beschworen. Dort, oberhalb der Fälle, wo eine schmale Landzunge weit in die schnelleren Fluten reicht, banden alljährlich die Priester in heller Mondnacht die drei schönsten Mädchen aller Stämme in die schmalen Hirschfellboote, ließen sie in die tosende Tiefe stürzen, um dem Gotte Manitus ihr Opfer darzubringen. Die Hanfseile knirschten, der Medizinmann sprach die Zauberformel... die Opfer zerschellten im Katarakt. Zechgelage folgten. Die Ueberlieferung erzählt, daß 1780 das letzte solcher Opfer dargebracht wurde.



Die Niagarafälle

Viel, viel Wasser rann seit grauer Vorzeit über die felsigen Stufen des Niagara, bis 1891 die ersten Ingenieurarbeiten für drei kanadische und ein amerikanisches Kraftwerk (Niagarafalls Power Co) begannen. Stau- und Kastendämme, offene und getunnelte Kanäle lenken seither Teile der Wassermassen in riesige Turbinen, deren eine die größte der Welt ist. Niagara wurde allmählich Industriestadt und Fabriken verschiedenster Art schmarotzen, von den Kraftquellen der Fälle. Neben das Naturwunder trat das technische Wunder und man begann nach Pferdekräften zu rechnen. Angeblich gehen jährlich neun Trillionen Kubikfuß Wasser über die Fälle.

Schönheit und Wirtschaftlichkeit stehen sich gegenüber und es bleibt dem Eroberer Mensch vorbehalten, den Tatendrang der Technik zu bändigen und sinnvoll zu lenken, damit nicht ein Schöpfungswunder, wie es die Niagara-Fälle darstellen, eines Tages gleich dem Büffel und Indianer von Amerikas stolzer Geschichte gestrichen werden muß.

Das Notwehrrecht im allgemeinen und das Notwehrrecht des Gendarmen im besonderen

Von **Gend.-Stabsrittmeister i. R. ALOIS SAMS, Strobl, Salzburg**

Zu den verfassungsmäßig geschützten Rechtsgütern zählen als sogenannte wehrhafte Rechtsgüter Leben, Freiheit und Vermögen aller auf österreichischem Territorium aufhältigen Personen. Jeder Angriff auf eines dieser Rechtsgüter verfällt der staatlichen Jurisdiktion. Nach dem bekannten Grundsatz: "Keine Regel ohne Ausnahme" findet jedoch auch hier in gewissen Fällen eine Einschränkung, teilweise sogar eine völlige Durchbrechung des staatlichen Strafanspruchs statt. Dies ist der Fall bei den sogenannten straflosen Rechtsgüterverletzungen oder auch Rechtfertigungsgründen, bei welchen zwar ein Tatbestand vorliegt, der staatliche Strafanspruch jedoch eingeschränkt oder gänzlich aufgehoben erscheint. Es sind dies die in den verschiedenen Gebieten des öffentlichen und bürgerlichen und zum Teil sogar auf Gewohnheit beruhenden, ungeschriebenen Rechtes verstreuten Rechtsgüterverletzungen aus völkerrechtlichen Gründen (Exterritorialität), aus verfassungsrechtlichen Gründen (Immunität), aus pflichtgemäßem Handeln (Beamte, Sicherheitsorgane, Scharfrichter), aus Billigkeitsgründen (Notstand) und endlich aus rechtmäßigem Handeln. Zu den letzteren, durch ein rechtmäßiges Handeln gesetzten Rechtsgüterverletzungen zählen die Ausübung des Berufsrechtes durch Ärzte, Rechtsanwälte, Pressefunktionäre usw., das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern (§ 145 ABGB), die berechtigte Selbsthilfe (§§ 344, 471, 1321, 1101 ABGB, 63 und 65 Forstgesetz, § 18 Feldschutzverordnung, Art. 313, 314 HGB.) und insbesondere auch die Notwehr. Damit sind wir beim eigentlichen Gegenstand dieser Abhandlung angelangt.

Unserem geltenden Strafgesetz mangelt eine genaue Definition des Notwehrbegriffes, wie er etwa im § 24 des leider nicht Gesetz gewordenen Strafgesetzentwurfes vom Jahre 1927 folgend festgelegt ist:

"Eine Tat, die in Notwehr begangen wird, ist nicht rechtswidrig. In Notwehr handelt, wer sich oder einen anderen gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff verteidigt, soweit die Verteidigung erforderlich ist, um den Angriff abzuwehren, und der von der Verteidigung zu erwartende Schaden nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden steht. Der Verteidigung gegen einen rechtswidrigen Angriff steht es gleich, wenn jemand eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, um eine durch sie drohende Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Hat der Täter die Grenzen der Notwehr überschritten, so kann die Strafe gemildert werden; ist die Ueberschreitung wegen Bestürzung, Furcht oder Schrecken entschuldbar, so ist er straffrei."

Unser Strafgesetz nennt im § 2, Punkt g) als Gründe, die den bösen Vorsatz ausschließen, die beiden eng miteinander verwandten Begriffe Notstand und Notwehr mit den Worten: "Die Handlung oder Unterlassung wird nicht als Verbrechen zugerechnet, wenn die Tat durch unüberwindlichen Zwang oder in Ausübung gerechter Notwehr erfolgte" und gibt anschließend eine der oben zitierten Begriffsbestimmung allerdings nahekommende Erklärung über die Voraussetzungen der gerechten Notwehr.

Somit ist also der Begriff Notwehr gesetzlich verankert und zu einem gesetzlichen Recht erklärt worden, allerdings mit der Einschränkung, daß ein Mißbrauch dieses Rechtes nach § 335 und 431 StG. als dolose Fahrlässigkeit geahndet werden kann. Der Staat verzichtet damit unter gewissen Voraussetzungen auf sein alleiniges Recht zum Schutze seiner Bürger und der einzelnen Rechtsgüter gegen rechtswidrige Angriffe und gestattet die Selbsthilfe als einen Akt des Rechtes gegen das Unrecht dann, wenn es sich um eine augenblickliche Gefahr handelt, zu deren Abwendung die legale staatliche Hilfe zu spät käme. Weil es sich demnach um die Ausübung eines Rechtes handelt und Recht vor Unrecht nicht zu fliehen braucht, so darf der zur Selbsthilfe Greifende vom Notwehrrecht auch dann Gebrauch machen, wenn er dem Angriff durch die Flucht entgehen könnte. Er handelt in Ausübung eines gesetzlichen Rechtes ferner dann, wenn er selbst gar nicht angegriffen ist, jedoch zur Abwehr eines Angriffes auf Leben, Freiheit oder Vermögen dritter Personen tätig wird. Man nennt diese Art der Notwehr die Nothilfe.

Um von gerechter Notwehr sprechen zu können, müssen nach § 2 StG. die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

1. Der Angriff muß ein rechtswidriger sein. Da rechtswidrig nur ein Rechtsträger im strafrechtlichen Sinne,

also nur ein zurechnungsfähiger Mensch handeln kann, so läßt zum Beispiel beim Angriff durch einen unzurechnungsfähigen oder rechtsunmündigen Menschen oder durch ein Tier (sofern ein solches nicht von jemandem in böser Absicht angehetzt wurde) sich ein Notwehrrecht nicht ableiten. Die selbsttätige Abwehr eines solchen Angriffes, dem die Rechtswidrigkeit mangelt, bleibt jedoch nach § 2, lit. g) StG. dennoch strafrei. Dem so Angegriffenen kann nicht zugemutet werden, daß er untätig bleibend wichtigen Schaden erleide; er handelt daher durch unüberwindlichen Zwang — er befindet sich im Notstand. Mit diesen kurzen Hinweisen wäre in der Hauptsache auch schon die Unterscheidung zwischen Notwehr und Notstand getroffen. Dazu käme noch, daß der im Notstand Handelnde in der Regel zum Ersatz des angerichteten Schadens verpflichtet ist, während dies bei der Ausübung des Notwehrrechtes nicht der Fall ist. Aus dem Begriff "rechtswidriger Angriff" ergibt sich endlich, daß gegen einen rechtmäßigen Angriff, etwa bei einer gesetzlich und instruktionsgemäß durchgeführten Verhaftung usw., kein Notwehrrecht zusteht und daß es gegen einen in gerechter Notwehr Handelnden eine straflose Gegenwehr nicht gibt.

2. Der rechtswidrige Angriff muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender sein. Träte man ihm entgegen, bevor er sich entwickelt hat oder würde man erst tätig, wenn der Angriff schon abgelaufen und eine Wiederholung nicht zu befürchten ist, so wird ein Notwehrrecht nicht zuerkannt.

3. Der rechtswidrige, gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende Angriff muß auf Leben, Freiheit oder Vermögen gerichtet sein. Andere, nicht sogenannte wehrhafte Rechtsgüter, wie etwa Eigentum geringen Wertes, die Ehre usw., begründen nicht das Recht zur Selbsthilfe, sofern der Angegriffene mit Sicherheit zu erkennen vermag, daß der Angreifer nur auf die Verletzung solcher nicht wehrfähigen Rechtsgüter abzielt und soweit nicht etwa zugleich auch ein abwehrfähiges Rechtsgut ernstlich bedroht ist. Das könnte beim Angriff auf die geschlechtliche Ehre zutreffen, der zugleich einem Angriff auf die Freiheit, zum Beispiel nach § 93 StG., gleichkommt.

4. Die Abwehr des Angriffes von sich oder anderen Personen darf nur durch maßhaltende Gewalt erfolgen. Bei der Abwehr des Angriffes soll der von der Verteidigung zu erwartende Schaden nicht außer Verhältnis zu dem durch den Angriff drohenden Schaden stehen. Die Verhältnismäßigkeit der Stärke zwischen Angriff und Abwehr ist jedoch kein Erfordernis, das heißt, die von den beiden Teilen verletzten Rechtsgüter brauchen nicht im Verhältnis der Gleichwertigkeit stehen. Es kann somit ein rechtswidriger Angriff auf das Vermögen von dem in Notwehr Handelnden mit einer Verletzung des Körpers oder der Freiheit des Angreifers abgewehrt werden. Gefordert wird hier lediglich ein gewisses Verhältnis der Intensität des Angriffes und der Intensität der Abwehr, mit anderen Worten, das zur Abwehr angewandte Mittel darf die Grenzen der Verteidigung nicht überschreiten und es soll nur jene Gewalt angewendet werden, die eben noch ausreicht, den Angriff wirksam abzuwehren.

Straflos wird der in Notwehr Handelnde auch dann, wenn er dieses Maß unter dem Einfluß von Aufregungszuständen, und zwar aus Bestürzung, Furcht oder Schrecken überschritten hat. Nicht aber dann, wenn er unter dem Einfluß sonstiger psychologischer Zustände, wie etwa aus Zorn, Rachsucht, Haß, Rauflust usw. das Maß der notwendigen Verteidigung überschreitet. Ein solcher sogenannter Notwehrexzeß macht gerichtlich strafbar. Bei der Notwehrüberschreitung sind also nur die im Gesetz aufgezählten asthenischen Affekte (Schwächeaffekte) Furcht, Bestürzung oder Schrecken strafrei, nicht aber auch die sogenannten sthenischen Affekte, die den Notwehrüberschreiter wegen Körperbeschädigung, Totschlag usw. strafbar machen. Es ist daher zwischen echter und unechter Notwehr strenge zu unterscheiden. Dagegen schließt die irrige Annahme eines rechtswidrigen und gegenwärtigen Angriffes niemals die Rechtswidrigkeit der Selbsthilfe, wohl aber die Zurechnung zum dolus aus. Wir nennen solche Fälle Putativnotwehr oder Scheinnotwehr. Ein solcher Fall könnte vorliegen, wenn der Handelnde einem vermeint-

lichen, jedoch in Wahrheit gar nicht vorliegenden rechtswidrigen Angriff entgegentritt; sei es, daß ein guter Freund den anderen etwa in der Dunkelheit mit verstellter Stimme und vorgehaltenem Haustorschlüssel anhält und zur Herausgabe der Wertsachen auffordert oder ihn unter dem Ausruf: "Endlich hab' ich dich!" mit den Händen beim Hals erfaßt und dergleichen mehr. Das Notwehrrecht ist endlich auch dann nicht ausgeschlossen, wenn der Angriff vom Angegriffenen verschuldet ist.

Soviel vom Notwehrrecht im allgemeinen, wie es jedem Staatsbürger zusteht.

Dem Gendarmeriebeamten steht das Notwehrrecht unter den oben besprochenen Bedingungen im selben Umfange zu, wenn er sich außerdienstlich in Zivilkleidung oder auch in Uniform befindet. Wesentlich verschieden von diesen allgemeinen Bedingungen ist jedoch das Notwehrrecht, wenn der Gendarm von Haus aus im Dienste steht oder wenn er sich — nicht vollkommen armiert — bei Gefahr in Verzug und Erfolgsaussicht gemäß § 9 GDI. in den Dienst stellt. Für diesen Fall ist das Notwehrrecht des Gendarmen im Gendarmeriegesetz vom 25. Dezember 1894 gesetzlich verankert und somit zu einem gesetzlich zustehenden Recht erklärt. Im § 12 des bezogenen Gesetzes sind die Bedingungen enthalten, unter welchen der Gendarm von der Waffe Gebrauch machen darf. Dort wird unter Punkt 1) erklärt, daß der Waffengebrauch gestattet ist: "... im Falle der Notwehr zur Abwendung eines gegen seine Person gerichteten oder eines das Leben anderer Personen gefährdenden tätlichen Angriffes". Die Ausführungsbestimmungen zum Waffengebrauchsrecht des Gendarmen nach § 12 GG. sind im § 65 der Gendarmeriedienstinstruktion enthalten. Dort findet sich die folgende Notwehrbegriffsbestimmung: "Die Notwehr tritt ein, wenn der Gendarm von einer oder mehreren Personen tätlich angegriffen wird, das heißt, wenn beabsichtigt wird, ihn mit Händen anzufassen, zu schlagen oder am Körper zu verletzen, zu entwaffnen oder zu töten, und er genötigt ist, die Waffe zu gebrauchen, um diesen, seine persönliche Sicherheit gefährdenden Angriff (Ueberfall) abzuwehren oder das in gefährlicher Weise bedrohte Leben dritter Personen zu schützen."

Bei der Gegenüberstellung dieser Bestimmung mit dem Notwehrrecht im allgemeinen nach § 2 StG. ergibt sich eine wesentliche Verschiedenheit. Dem im Dienste stehenden Gen-



darmen sind bei der Ausübung des Notwehrrechtes nach § 12 GG. und § 65 GDI. die Grenzen teils enger, teils aber auch weiter gezogen. Enger deshalb, weil dem Gendarmen außer dem Waffengebrauch noch andere, mindere Einschreitungsarten zur Verfügung stehen und nach Tunlichkeit angewendet werden müssen und weil dem Gendarmen im Sinne des § 48 GDI. ein gewisses Maß von Mut zur Pflicht gemacht wird. Weitere Grenzen aber deshalb, weil hier als verletztes Rechtsgut weniger der Gendarmeriebeamte ad personam als vielmehr die von ihm bei der Dienstausübung verkörperte Staatsautorität in Betracht kommt.

Unter diesen Voraussetzungen ist somit die Notwehr im Sinne des § 12 GG. nur gerechtfertigt, wenn die folgenden Bedingungen gegeben sind:

a) Der Gendarm muß im Dienste stehen und er muß weiters, besonders wenn er im Sinne des § 9 GDI. einschreitet und es die Plötzlichkeit des Angriffes noch zuläßt, die gesetzlich vorgeschriebene Formel (§ 14 GG.) "Im Namen des Gesetzes!" anwenden.

b) Der Angriff muß ein tätlicher sein, wobei jedoch im Gegensatz zur Notwehr nach § 2 StG. hier die Grenzen sehr weit gezogen sind, da nach der Definition des Notwehrbegriffes nach § 65 GDI. zum Beispiel schon das Zuerkenngeben der bloßen Absicht eines rechtswidrigen Angriffes zur selbsttätigen Abwehr berechtigt. Daß der Angriff auch rechtswidrig ist, wird hier nicht gefordert; der Gendarm handelt somit in Ausübung des Notwehrrechtes selbst in jenen Fällen, in welchen nach § 2 StG. Notstand begründet wäre. Dies zu wissen, ist besonders hinsichtlich der im ersten Abschnitt erwähnten Erfolgshaftung notwendig.

c) Der Angriff muß entweder gegen die Person des Gendarmen oder gegen das "Leben" anderer Personen gerichtet sein. Daraus ergibt sich, daß zum Unterschied vom § 2 StG. als geschützte Rechtsgüter die "persönliche Sicherheit des Gendarmen", also nicht Leben, Freiheit oder Vermögen, oder das Leben dritter Personen, also nicht auch Freiheit und Vermögen derselben, in Betracht kommen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der Gendarm bei einem Angriff auf Freiheit und Vermögen anderer Personen untätig bleiben muß; er hat hier vielmehr lediglich eine mindere Einschreitungsart im Sinne der GDI. anzuwenden und nur im allerletzten Falle zur Selbsthilfe zu greifen, wie sie nach § 2 StG. jedermann zusteht.

d) Der Angriff muß ein gegenwärtiger oder unmittelbar bevorstehender sein. Hier gilt das schon bei der Notwehr nach § 2 StG. Gesagte.

e) Die zur Abwehr des Angriffes angewendete Gewalt darf das Maß der notwendigen Verteidigung nicht überschreiten. Der Gendarm haftet in diesem Punkte für jede Notwehrüberschreitung analog den Bestimmungen des § 2 StG. und es gelten auch hier die Ausführungen über die maßhaltende Gewalt beim Notwehrrecht im allgemeinen. Der Gendarmeriebeamte ist für jedes instruktionswidrige Verhalten (§ 65 GDI.) bei der Ausübung der Notwehr im Sinne des § 12 GG. auch disziplinar verantwortlich sowie ja auch die Gesetzmäßigkeit des Waffengebrauches wortlich sowie ja auch die Gesetzmäßigkeit des Waffengebrauches in jedem Falle, bei dem eine Person verletzt oder getötet wird, durch die Staatsanwaltschaft eine Ueberprüfung erfährt. Der Gendarmeriebeamte hat sich daher alle im § 65 GDI. enthaltenen Bestimmungen, insbesondere über Auswahl, Gebrauch und Richtung der Waffe, vor Augen zu halten.

STRICKER-LAGO

Landeslieferungs-genossenschaft d. Stricker-,
Wirker- und Weberhandwerks für Wien
und Niederösterreich e. G. m. b. H.

WIEN I, BAUERNMARKT 24

Ecke Fleischmarkt

Telephon U 28 231 und U 28 242

erzeugt als

QUALITÄTSWARE

alle Arten von

Westen, Pullover, Kleider, Strümpfe,
Socken, Stutzen, Handschuhe, Unterwäsche,
Trainingsanzüge

für Damen, Herren und Kinder

Jerseys, Stoffe, Loden, Tücher, Shawls,
Frottierwaren sowie

HERVORRAGEND SCHÖNE HANDARBEITEN

SCHWEINEDIEBSTÄHLE

Es ist interessant, zu beobachten, wie die Rechtsbrecher bei ihren Raubzügen die Sicherheitsorgane mit Listen und Finen zu übertölpeln versuchen. Der Gendarm muß daher bestrebt sein, durch ständiges Studium der Verbrecherpraktiken befähigt zu bleiben, den Verbrechern das Handwerk zu legen. Er muß sich in die Gedankengänge der Rechtsbrecher einfühlen und daraus die richtigen Schlüsse ziehen.

Als in den Jahren 1946 und 1947 die Schweinediebstähle in der Steiermark in einem ganz ungewöhnlichen Umfang überhand nahmen, war auch in meinem damaligen Dienstbereich die Tätigkeit der Gendarmerie in Form von Vorpaß und Fahrzeugs- und Zugskontrollen eine sehr rege. Der dabei angewendete Fleiß und die Ausdauer standen jedoch in keinem Verhältnis zum Erfolg. Wenn auch angenommen werden konnte, daß ein Großteil der Diebstähle unter Mithilfe von Einheimischen oder gar im Einverständnis mit den angeblich bestohlenen Besitzern durchgeführt wurde, weil das Schweinefleisch am schwarzen Markt einen guten Verdienst gab, stellten wir Gendarmen uns doch öfter die Gewissensfrage, ob wir bei unserem Dienst auch richtig vorgehen. Die Straßenkontrollen ergaben relativ wenig Erfolg und die Kontrollen in den Zügen waren infolge der Ueberfüllung fast unmöglich. War jemand mit der Diebsbeute in einen Waggon hineingekommen, dann war er nahezu völlig in Sicherheit. Das zu verhindern, mußte unsere wichtigste Aufgabe sein. Gerade die Frühzüge eigneten sich besonders zur Heimbringung der Diebsbeute, zumal die Waggons nicht beleuchtet waren.

Nach längerem Grübeln kam ich zu der Erkenntnis, daß die Kontrollen deshalb nicht die gewünschten Erfolge brachten, weil die Gendarmen zuviel beobachtet wurden. Daher also von nun an Kontrollen, ohne in das Blickfeld der Leute zu kommen, auch nicht in das der Unbedenklichen! Als Versuchsobjekt hatten wir die Haltestelle O. ausersuchen, weil unser Bahnhof beleuchtet und daher für Schmuggler wenig anziehend war.

Die Haltestelle mußte infolge ihrer Lage für die Diebe eine gesuchte Anlaufstelle sein, weil sie an keiner Verkehrsstraße lag, nur mit einer schwachen Lampe beleuchtet war und sich auch in der Nähe keine Straßenlampen befanden. Also so richtig geeignet, die schwere Last aus dem Dunkeln heraus in einen Waggon zu bringen. Der tägliche Hinmarsch über die Bahngeleise von vier Kilometer Länge durfte uns nicht verdrießen, trotzdem man dabei auch die Taschenlampe nicht verwenden durfte, um nicht Argwohn zu erwecken. Die Umgebung der Haltestelle wurde dann systematisch abgesucht, damit keine Schlupfwinkel, Graben oder Holzhaufen unbeobachtet blieben. Der Gendarm durfte dabei nicht gesehen werden und durfte sich auch selbst nicht bemerkbar machen. Wenn dann der erste Frühzug vor 6 Uhr einfuhr, mußte schon alles abgesucht sein, um im letzten Moment noch die aus dem Wartesaal herauskommenden Passagiere einer kurzen Kontrolle nach schwerem Gepäck unterziehen zu können.

Daß diese Methode richtig war, zeigte sich sehr bald und wir hatten dann laufend schöne Erfolge zu verzeichnen. Die Annahme, daß die Diebe ihre Beute vor Besteigen des Zuges vorher in nächster Nähe versteckten und erst in den letzten Minuten und gewöhnlich auf die hintere Seite des Zuges brachten, erwies sich als richtig. Der nachstehend geschilderte Fall zeigt dies sehr deutlich, wobei man sehen kann, mit welchen Kniffen der Rechtsbrecher zu rechnen ist.

Ein Gendarm war an einem nebligen Wintermorgen in O. zur Bahnkontrolle und fand am dunklen Bahnkörper, aber so weit rückwärts, daß auch der letzte Waggon des Zuges dort nicht halten würde, zwei schwer gepackte Rucksäcke mit noch warmem Schweinefleisch und daneben eine alte Aktentasche mit Innereien, einem Küchenmesser und einem neuen Schießapparat. Da waren also wieder Diebe am Werk gewesen! In der Umgebung war kein Mensch zu sehen. Der Gendarm war natürlich über seinen Fund sehr erfreut und machte sich gleich bereit, die Täter zu erwarten, die ihr Gepäck schließlich auch holen mußten, sollten sie davon einen Nutzen haben. Er kauerte sich unweit der Rucksäcke bei einem Zaunpfahl nieder und wartete. Schließlich fuhr der Zug ein und der letzte Waggon kam in einer Entfernung von zirka zehn Meter von den Rucksäcken zum Stillstand. Die Leute drängten in die Waggons und auch gegen die letzte Plattform schob sich eine Traube von Männern. Der Gendarm, der in

der Absicht, den anstürmenden Besitzern der Rucksäcke entsprechend begegnen zu können, aufgestanden war, war durch das Schlußlicht des Zuges ein wenig in das Blickfeld geraten. Aber es kam niemand, der Zugführer gab das Abfahrtsignal und der Zug setzte sich in Bewegung. Im letzten Moment sprang der Gendarm zur letzten Plattform nach vorne und fing von dieser noch rechtzeitig einen Burschen herab, der zuletzt aufgestiegen und ihm nur deshalb verdächtig erschienen war, weil er kein Gepäck bei sich hatte und dem Gendarmen fremd war. Bei der Kontrolle im Dienstzimmer, nachdem der Bahnwärter die Rucksäcke und Aktentasche sichergestellt hatte, legitimierte sich der Bursche als Mechaniker aus P., derzeit im Krankenstand; er sei bei einem Bekannten gewesen und fahre wieder heim. Bei seiner näheren Durchsuchung ergaben sich keine weiteren Anhaltspunkte, keine Blutspritzer an den Kleidern, auch die Hände waren rein, nur ober der linken Augenbraue hatte er einen bläulichen Fleck, als wäre er irgendwo angestoßen. Dieser Fleck stammte angeblich vom Boxen mit seinem Freund her und war laut Angabe schon fünf Tage alt. Die richtige Fahrkarte nach P. hatte der Bursche auch im Besitz. Ueber Ersuchen telephonierte dann der Bahnwärter zum Bahnhof L., um den dort diensttuenden zweiten Gendarmen herbeizuholen. Hierbei wurde der Name des Festgenommenen nicht genannt und dessen Wohnort irrtümlich falsch übermittelt. Der zweite Gendarm ging zu Fuß nach O. und traf unterwegs einen ihm entgegenkommenden Mann, der angeblich nach L. zum Zug ging. Dieser war ebenfalls aus P. und hatte auch kein Gepäck bei sich. Nach kurzer Kontrolle wurde er wieder seines Weges gehen gelassen. Mittlerweile war auf der Haltestelle O. die Wirtschafterin eines Bauern erschienen und zeigte einen Schweinediebstahl an. Der Bauer war ebenfalls mit dem ersten Frühzug fortgefahren und wußte noch nichts von dem Diebstahl. Der Gendarm begab sich nach Uebergabe des Festgenommenen an den zweiten Gendarmen in das Haus des Bestohlenen. Einbruch nach Abschlagen des Vorhängeschlosses! Weder im Stall, noch in dessen Umgebung Blutspuren. Aber bei einem ungefähr fünfzig Meter entfernten kleinen Waldstreifen lagen die Ueberreste vom gestohlenen Schwein, die Eingeweide, Füße und der abgeschnittene Kopf. Spuren waren wegen des gefrorenen und schneefreien Bodens nicht zu sehen. Doch halt, in Richtung Haltestelle fanden sich leichte Spuren über ein umgeackertes Feld. Auf einer Scholle fand der Gendarm den Eindruck eines Schuhabsatzes und dabei am Steg den Eindruck von einer Schlaufe, vermutlich von Uebergamaschen, wie sie über den Schuhen getragen werden. Nach längerem Suchen fand er diesen Schlaufeneindruck noch einmal. Also nun wieder zurück zum Festgenommenen, der solche Gamaschen trug. Dieser behauptete jedoch nach wie vor fest, daß er bei Bekannten und ohne Begleitung war. Der Wärter hatte mittlerweile seine Kartenausgaben nachrevidiert und gab an, daß er nach P. vier Karten ausgegeben hatte, die aber von einer Frau gelöst wurden. Diese war ziemlich stark und vielleicht dreißig Jahre alt. Eine einzelne Karte nach P., wie dies der Festgenommene behauptete, war nicht ausgegeben worden.

Jedenfalls schien der Bursche nicht ganz einwandfrei, daher zum Posten mit ihm! Bei der nochmaligen genauen Leibesdurchsuchung wurde dann eine alte Fahrkarte nach W. gefunden, die er vor 14 Tagen benutzt hatte. Dazu erklärte der angehaltene K. sofort, daß er damals in W. nichts entwendet habe, er habe dafür sogar einen Gendarmen als Zeugen, der ihn kurz vor der Rückfahrt kontrolliert habe. Auf telephonische Anfrage beim Posten W. wurde dies tatsächlich bestätigt und der betreffende Gendarm beschrieb auch den Burschen und sein Gepäck. Er hatte damals eine alte, sehr zerknitterte Aktentasche bei sich und ein Küchenmesser mit schwarzer Schale (wie dies hier bereits sichergestellt worden war). Der Posten W. konnte weiters mitteilen, daß dieser Bursche seither wieder einige Male dort und ebenso auch im Bereich des Postens P. gewesen war. Als Grund dieser Aufenthalte gab der Bursche an, daß er für seine Tante in Graz Aepfel kaufen wollte. Nach längerem Zögern nannte er auch Name und Adresse der Tante in Graz. Zwei Stunden später gab die Polizeidirektion Graz auf Anfrage schon das Ergebnis ihrer Nachforschungen bekannt: daß K. öfters bei seiner Tante war, auch gestern abends, und dabei einen Rucksack ausgeliehen habe. Eine alte Aktentasche habe er

DAS Geheimnis DES RIEGLERWALDES

Von Krim.-Abteilungsinspektor KONRAD CHRIST

Bundesministerium für Inneres, Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit, Abteilung 13

Franz Sagbichler, der Besitzer des Landhauses "Zu den drei Föhren", welcher von der Bevölkerung als reicher Sonderling bezeichnet wird, steht am offenen Fenster seines Arbeitszimmers und sieht in den aufkommenden Abend hinaus.

Ein schöner Maitag ist vorüber, die würzige Luft des Abends läßt die Menschen freier atmen, Sagbichler aber scheint von all dem nicht berührt zu werden. Teilnahmslos bleibt er den Veränderungen der Natur gegenüber, sein Blick ist in die Ferne gerichtet, seine grauen Augen sind müde, sein hageres Gesicht ist von mehreren Falten durchzogen.

Niemanden duldet er in seinem Hause, nur die Kathrin, seine alte Haushälterin, ist um ihn und sorgt für ihn. Auch sie hat er heute schon nach Hause geschickt. Sie wohnt nicht weit weg von ihm in einem kleinen Häuschen. Was ist mit Sagbichler heute los? Stunden sind schon vergangen, seit Kathrin ihn verlassen hat, und noch immer wandert er ruhelos im Zimmer herum. Des öfteren bleibt er vor dem offenen Fenster stehen und schaut mit leerem Blick in die Weite. Mitten in seine Wanderungen hinein schlägt seine am Schreibtisch stehende Wanduhr die zehnte Abendstunde. Sichtlich schreckt er zusammen, hält in seinen Wanderungen einen Moment inne, geht noch einmal zum Fenster, sieht sinnend in den Abend hinaus, schüttelt den Kopf und geht zu seinem Bett. Langsam und mühsam zieht er sich aus und geht schlafen.

Inzwischen ist der Mond aufgegangen, sein silbriges Licht überzieht Wald und Feld. Gespenstisch heben sich die Konturen der Bäume und Sträucher von den Feldern ab. Fledermäuse quietschen und machen Jagd auf fette Nachtschwärmer. Ein Käuzel streicht um das nun dunkel daliegende schöne Landhaus. Es schreit sein beängstigendes "Stirb, stirb" in die Nacht hinaus. Der laue Abendwind bewegt knarrend die Flügel des offenen Fensters und das Mondlicht bricht sich in dessen Scheiben.

Die Geisterstunde naht. Sagbichler ist eingeschlafen, doch unruhig wälzt er sich auf seinem Lager hin und her. Was mag den sonst so ruhigen Mann heute quälen? Wer kann das wissen. Ueber den Rieglerwald kommen große dunkle Wolkenfelder, eben versteckt sich der Mond hinter einer solchen Bank, dunkel

immer bei sich gehabt und habe die Tante gelegentlich auch gesehen, daß er in dieser ein Küchenmesser mit schwarzer Schale hatte. Fritz K. habe gestern zu ihr gesagt, er fahre mit seinem Vater in die Weststeiermark um Aepfel zu kaufen und benötige dazu einen Rucksack.

Die Nachforschung nach dem Mann, den der andere Gendarm getroffen hatte und der vermutlich der Vater des Festgenommenen war, blieb in L. negativ. Er schien von der Erde verschluckt zu sein. Auch der Posten P. wurde telephonisch vom Sachverhalt mit dem Ersuchen verständigt, über die Familie K. und deren Fahrten in die Weststeiermark Nachfrage zu halten.

Trotz der bereits bekannten Indizien blieb Fritz K. bei seinen ursprünglichen Angaben und wurde am gleichen Nachmittag wegen dringenden Verdachtes des Einbruchdiebstahles dem Gerichte eingeliefert. Als Beweismittel in der Stellungsanzeige konnten vorläufig nur die zurückgelassenen Spuren der Gamaschen in der Nähe des Tatortes, die vermutliche Mittäterschaft mit seinem Vater und die sichergestellte Aktentasche ins Treffen geführt werden. Spät abends meldete dann der Posten P. telephonisch folgendes Ergebnis der dortigen Nachforschungen: Fritz K. sowie seine Eltern und eine Freundin waren am Vortage in die Weststeiermark gefahren und hatten den Schweinediebstahl verübt. Vor ihrem Einsteigen in den Zug in O. wurde von ihnen bemerkt, daß ihre bereitgelegten Rucksäcke von einem Gendarm beobachtet wurden. Der Sohn und die Freundin stiegen in den Zug ein, ersterer wurde durch Zufall verhaftet. K. senior und seine Frau machten einen Fußmarsch nach Graz auf getrennten Straßen, wo sie dann auch die Freundin trafen und mit einem Lastkraftwagen nach P. heimfuhren. Dortselbst von der Gendarmerie empfangen, hielten ihre Nerven nach der schlaflosen Nacht, dem ausgestandenen Hunger und der steten Angst vor der Festnahme nicht mehr durch, so daß sie sich zu einem reumütigen Geständnis entschlossen. Im Zusammenhang mit dieser Sache konnten auch die Posten P. und W. je einen Schweinediebstahl, begangen durch die Familie K., aufklären.

liegt der Wald und seine Umgebung nun da. Es ist als ob er darauf gewartet hat, denn in diesem Augenblick speit er dunkle Gestalten aus. Schemenhaft schleichen drei, nein vier Personen dem im Mondlicht daliegenden Landhause zu. Was mögen sie vorhaben, daß sie so das Licht des Mondes scheuen? Vor dem Gartenzaun verhalten sie einen Moment. Da, ein Schwung, drei sind über den Zaun gesprungen und stehen nun im Garten. Langsam schleichen sie dem offenen Fenster zu, scheinbar horchen sie jetzt, denn unbeweglich stehen sie. Nichts rührt sich, nur die ruhigen Atemzüge des schlafenden Sagbichlers sind zu vernehmen.

Einer nach dem anderen schlüpfen sie durch das offene Fenster in das Zimmer. Taschenlampen leuchten auf, Laden werden geöffnet, ein Stöhnen, ein dumpfer Schlag, etwas fällt zu Boden. Das Käuzel kommt wieder zurück, umfliegt das Landhaus und schreit dabei den dunklen Gestalten im Zimmer des Sagbichler sein durch Mark und Bein gehendes "Stirb, stirb" zu. Ein Windstoß schüttelt die drei Föhren vor dem Garten und das Käuzel, welches sich dort niedergelassen hat, fliegt aufkreischend davon.

Die Lichtkegel im Zimmer sind verloschen, die drei Schatten huschen heraus in den Garten, von dort eilig über den Zaun und eilen dem Walde zu. Eine kauernde Gestalt vor dem Gartenzaun schließt sich ihnen an.

Auch der Mond kommt wieder aus den Wolken heraus und sein mildes Licht überflutet die Natur.

Gleich einem Geisterspuk ist alles verschwunden, nur die Fledermäuse flattern weiter umher und treiben ihre Jagd. Das Käuzel kann sich von den drei Föhren nicht trennen, denn immer wieder und wieder kommt es in kurzen Abständen zurück und schreckt die Menschen mit seinem quälenden Geschrei.

Der Postenführer des Gendarmeriepostens Saldorf Revierinspektor Sonnich sitzt in seinem Arbeitszimmer vor dem Schreibtisch und erklärt seinem jungen Kollegen Brenner an Hand eines Schriftstückes verschiedene dienstliche Anweisungen. Zwischen den beiden Gendarmen hat sich ein echt kameradschaftliches Verhältnis entwickelt.

Die Sonne ist herrlich aufgegangen und die warmen Strahlen dringen in den nüchtern gehaltenen Amtsräum ein. Mit ihnen die Stimmen der jubelnden Vögel und alles zusammen schafft eine vertrauliche Atmosphäre.

Gendarm Brenner sagt eben zu seinem Chef, soviel habe er bei seiner Ausbildung in der Gendarmerieschule lernen müssen und so wenig habe er bis jetzt davon im Rayon verwerten können. Seine Augen leuchten, während er spricht und man merkt, daß er mit Leib und Seele seinem Beruf verfallen ist.

Erst 23 Jahre ist er alt, vor wenigen Monaten kam er aus der Ausbildungsschule, wo er mit allen theoretischen Kenntnissen, die er zur Ausübung seines verantwortungsvollen Berufes braucht, ausgestattet worden ist. Seit Wochen wartet er nun darauf, seine kriminalistischen Fähigkeiten unter Beweis stellen zu können. Er spürt es in sich, daß er etwas leisten wird können, wenn er nur die Gelegenheit dazu bekommt. In ihm ist noch die Ungeduld der Jugend. Sein Vorgesetzter, der alte erfahrene, im Dienste ergraute Postenführer, hat den jungen, ihm anvertrauten Kollegen genau studiert. Vorsichtig bündigt er dessen jugendliche, überschäumende Kraft und lenkt sie in die richtigen Bahnen, ohne daß Brenner es merkt. Er tröstet ihn auch jetzt wieder mit einigen Worten, indem er sagt: "Nur nicht verzagen, Brenner, wenn Sie solange wie ich gedient haben, dann werden Sie viel erlebt haben und alles mit anderen Augen ansehen. Denken Sie an all die praktischen Beispiele, welche ich Ihnen zur Bereicherung Ihres Wissens vorgetragen habe und es wird für Sie gut sein."

Mitten in diese Unterhaltung hinein läutet das Telephon, im allgemeinen auf einem Gendarmerieposten nichts Besonderes, doch heute sehen sich die beiden Gendarmen groß an. Eine Ahnung sagt ihnen, es müsse etwas Außergewöhnliches geschehen sein.

Sonnich erhebt sich, geht zum Apparat, hebt ab und meldet sich. Vom anderen Ende des Drahtes spricht eine aufgeregte Frauenstimme. Aus den sich überstürzenden Worten bringt Sonnich einige Sätze zu Papier, sagt "Verstanden", und schärft der Anruferin eindringlich ein, ja nichts anzuhören, er komme gleich. Er legt den Hörer auf und dreht sich zu Brenner um, welcher mit seinen Augen am Munde seines Vorgesetzten hängt. Ernst sind die Augen seines Chefs geworden, während er zu

ihm spricht. "Etwas Furchtbares ist geschehen. Der alte Sagbichler, der komische Mann, welcher im Hause "Zu den drei Föhren" am Rande des Rieglerwaldes wohnt, wurde heute Nacht von unbekanntenen Personen ermordet und beraubt."

Vergessen sind nun Sonne, Vögel und der schöne Morgen. Beide Gendarmen wissen jetzt nur zu gut, worauf es ankommt; ruhig Blut, klare Ueberlegung und mit beiden Füßen fest auf dem Boden der Wirklichkeit stehen.

Mit ruhiger Ueberlegung trifft der erfahrene Postenführer seine Vorbereitungen und gibt Brenner die notwendigen Anweisungen. Ab und zu schielt er auf den jungen Kollegen, auf dessen Wangen tiefes Rot mit fahler Blässe abwechselt. Dieser junge Gendarm, dessen erster großer Einsatz, dessen Bewährungsprobe bevorsteht, ist aufgeregt. Er weiß nicht, was er zuerst machen soll, in seinem Kopf drängen sich eine Menge theoretische Lehrsätze, welche er während seiner Ausbildung gelernt hat, zusammen, er findet sich nicht zurecht, hilflos suchend sieht er seinen Chef an. Dieser weiß, was im Kopfe seines jungen Kollegen vorgeht, auch er war einmal jung und es ist ihm nicht anders ergangen. Mit Ruhe ermahnt er deshalb Brenner, in die Wirklichkeit zurückzufinden, sich von aller grauen Theorie frei zu machen, er brauche einen klaren Kopf, denn nur mit einem solchen kann die bevorstehende Aufgabe gelöst werden.

Diese gutgemeinten Ratschläge seines Chefs verfehlen nicht ihre Wirkung. Brenner wird ruhig, und peinlich genau führt er die erhaltenen Aufträge aus.

Die Mordkommission ist von der Tat verständigt, alles ist zum Einschreiten vorbereitet. Die beiden Gendarmen nehmen ihre Fahrräder und begeben sich zur Stätte des Grauens.

Tief drinnen im Rieglerwalde sitzen am Rande einer kleinen Waldwiese im Schatten einer mächtigen Eiche drei unheimliche Gesellen mit einer Frau. Einer, welcher der Wortführer dieser Gruppe zu sein scheint — buschiges, schwarzes Haar säumt ihr seinen Kopf —, spricht, begleitet von heftigen Armbewegungen, auf die übrigen ein; es ist, als wollte er ihnen seinen Willen aufzwingen. Von den beiden übrigen Personen fällt nur noch einer auf, trotz der warmen Jahreszeit hat er einen grünen Wetterkragen, wie die Jäger im Gebirge ihn tragen, über seinen Schultern hängen und bedeckt so im Sitzen seinen ganzen Körper. Auffällig ist weiters noch sein strohblondes Haar, welches er in der Mitte gescheitelt trägt. Von der Frau kann man nicht viel sehen, der Stamm der Eiche versteckt sie fast. Alt ist sie noch nicht, unter ihrer roten Pullmankappe lugen ebenfalls blonde Haare hervor. Ihr graues Kleid war sicher früher einmal schön, heute ist es abgetragen. Sie selber macht den Eindruck, als dürfte sie einmal bessere Tage gesehen haben. An der heftigen Debatte beteiligt sie sich nicht. Etwas traurig sieht

SOMMERABEND

Von Gendarm GOTTFRIED KELLERER
Gendarmeriepostenkommando Vöcklabruck,
Oberösterreich

Heiß und trocken geht ein Tag
abendlich dem Ende zu,
von den Feldern gehn die Bauern
müde heim zur Ruh.

Und im Westen sinkt die Sonne,
— ein feuerroter Ball im Licht,
vom Osten her — ein tiefes Dunkel
den noch hellen Himmel bricht.

Kornfelder in sinkenden Sonnenschein
tragen einen gold'nen Saum
an ihren Spitzen rötlichgelb,
gewellt wie leichter Schaum.

Am Horizonte grüßen fern
die dunklen Nadelwälder,
die Rehe ziehen scheu entlang
— am Rand der gelben Felder.

Und dann verlischt das bunte Bild!
Die Abendschatten ziehen leise,
vom Waldrand hört man singen hell,
der Lerchen alte Weise.

IN ALLER
MUUNDE
Blendax Zahnpasta
IN JEDEM
HAUS

sie in die blumige Wiese, wo Falter von einer Blume zur anderen gaukeln.

Aus der Ferne hört man jetzt plötzlich einen Hund bellen. Ruhe wird unter der Eiche, wie auf ein Zeichen heben sie die Köpfe. Hastig stehen sie auf und verschwinden im Wald. Nur ein Stück Papier bleibt liegen und weg ist der Spuk. Leise rascheln die Blätter der Eiche im Morgenwind und Wald und Wiese liegen wieder in ihrer schönen Morgenfrische da.

Verschwitzt kommen Sonnich und Brenner zum Haus der drei Föhren. Auf einer kleinen Anhöhe liegt dieses schmucke Landhaus, es ist einen Stock hoch und von einem Blumengarten, in welchem die schönsten Rosen der Umgebung blühen, umgeben. Freundliche, grün gestrichene Fenster leuchten in die Gegend hinaus und geben dem Haus ein freundliches Aussehen. Der Garten ist mit einem schmiedeeisernen Gitter eingefast und zur rechten Seite des Hauses stehen die drei Föhren, das Wahrzeichen des Hauses. Diese drei Föhren sind, man könnte fast sagen, die Vorboten ihrer großen Brüder im weiten Rieglerwald, an dessen Rande das einsame Haus des Sagbichlers steht.

Die Haushälterin, die Kathrin, erwartet die beiden Gendarmen mit verweinten Augen am Gartentor. Blaß und an allen Gliedern zitternd führt sie dieselben ins Haus.

Schon an der Tür bleibt Sonnich stehen und fragt die alte Frau, was sie oder andere Personen seit der Auffindung ihres Herrn im Zimmer verändert haben. Nichts, sagte sie, habe sie angerührt, sie konnte einfach nicht, zu furchtbar war der Anblick, der sich ihr bot. Auch der Sommerbauer, den sie zuerst geholt hatte, hat nichts angefaßt. Gut, sagte Sonnich und ging mit Brenner durch den freundlich gehaltenen Gang in das Zimmer Sagbichlers. Gefaßt folgte Brenner.

Im Zimmer bot sich ihnen ein grauenvolles Bild. Schon an der Tür überblickte Sonnich mit schnellem Blick das ganze Zimmer und sagte zu Brenner: "Vorsichtig beginnen. Dem Toten können wir nicht mehr helfen, aber den oder die Täter müssen wir finden." Sagbichler liegt am Rücken, der Oberkörper im Bett, die nackten Füße hängen heraus. Sein weißes Nachthemd ist über und über mit Blut bedeckt. Der Hals weist eine fürchterliche Schnittwunde auf, auch aus der Schädeldecke fließt Blut. Neben dem Bett am Fußboden liegt ein derber Holzknüttel, wie sie zu Hunderten im nahen Rieglerwald gefunden werden. Alle Laden und Kästen im Raum sind durchwühlt. "Fürchterlich haben die Täter gehaust", sagt Sonnich zu Brenner. "Hier im Zimmer können wir vorerst nicht viel machen, warten wir die Kommission ab, sie muß ja bald kommen. Aber den Garten und die Umgebung sehen wir uns einstweilen an." Beide Gendarmen begeben sich in den Garten, Kathrin folgt ihnen.

Sonnich fragt sie, wie sie das Haus am Morgen vorgefunden hat. Er nimmt mit Kathrin im Gartenhäuschen auf einer Bank Platz, während Brenner eifrig bemüht ist, im Garten und in der Umgebung nach Spuren zu suchen.

Kathrin erzählte: "Seit fünf Jahren bin ich um Sagbichler und führe ihm die Wirtschaft. Täglich komme ich um acht Uhr in das Haus, bringe die Zimmer in Ordnung und Sorge für das leibliche Wohl des alten Mannes. Gegen neunzehn Uhr gehe ich gewöhnlich wieder weg in mein Häuschen."

Gestern wurde ich schon um siebzehn Uhr von Sagbichler weggeschickt, er sagte zu mir, er brauche mich nicht mehr. Ich legte dieser Geste von ihm keine Bedeutung bei, da es öfters vorkommt, daß er allein sein will und da hat er mich jedesmal weggeschickt. Mir ist im Laufe des gestrigen Tages auch an ihm nichts aufgefallen, nur ein wenig nervös war er.

Heute bin ich wieder wie üblich gegen acht Uhr in das Haus gekommen. Schon beim Betreten des Gartens dachte ich mir, was ist heute mit dem Alten los. Er ist noch nicht im Garten? Ich machte mir aber keine Gedanken, da ich annahm, er schlafe noch. Die Haustüre war noch verschlossen, ich sperrte auf und ging in die Küche. Dort verhielt ich mich recht ruhig, um den vermeintlichen Schlaf Sagbichlers nicht zu stören. Nachdem ich die Küche in Ordnung gebracht hatte, bereitete ich das Frühstück für den Herrn. Noch immer rührte sich im Zimmer nichts. Neun Uhr war es schon vorbei, da wurde ich

unruhig und eine große Angst befiel mich, es könnte ihm etwas zugestoßen sein. Einer inneren Eingebung folgend, ging ich in das Zimmer und sah den Herrn dann in seinem Blut liegen. Vor Schreck war ich zuerst nicht fähig mich zu rühren, erst als ich mich etwas gefaßt hatte, schrie ich in meiner Angst um Hilfe.

Der Lohnerbauer, welcher mit seinem Fuhrwerk in den Wald um Holz fuhr und gerade vor dem Hause vorbeikam, hörte mich im Garten schreien und kam her. In abgerissenen Sätzen sagte ich ihm das furchtbare Geschehen und bat ihn um Hilfe. Er ging mit mir noch einmal in das Zimmer, auch er stellte den Tod des alten Mannes fest und meinte, da kann niemand mehr helfen. Lohnerbauer sagte mir, ich solle sofort die Gendarmerie von dem Vorfall verständigen."

Erschöpft vom Erzählen hielt Kathrin inne. Sonnich meinte, es ist nicht viel, aber wir werden ja sehen.

Brenner hatte inzwischen die Umgebung des Landhauses und den Garten sorgfältig nach Spuren abgesucht. Er hatte wichtige Funde gemacht, auf einem Blatt Papier hatte er verschiedenes aufgezeichnet und wollte gerade seinem Chef darüber Bericht erstatten, als vor dem Landhaus bei den drei Föhren ein Auto hielt. Brenner ging vor das Haus, um zu sehen, wer gekommen sei. Er kam gerade zurecht, um seinen Bezirkskommandanten, welcher mit der Mordkommission angekommen war, in den Garten zu führen. Revierinspektor Sonnich erstattete seinem Vorgesetzten einen kurzen Bericht. In Gegenwart des Bezirkskommandanten wurde nun von den Angehörigen der Mordkommission eine genaue Aufnahme des Tatortes vorgenommen.

Es wurde mit äußerster Behutsamkeit und Genauigkeit von allen Beamten gearbeitet, besonders Brenner wurde von seinem Bezirkskommandanten wegen seiner Genauigkeit und Umsicht des öfteren belobt. Er war ganz in seinem Element, es machte ihm eine besondere Freude zu zeigen, daß er in der Schule etwas gelernt hat. Sonnich freute sich über dieses Lob, denn er hatte seinen jungen Kollegen schätzen gelernt.

Einige Stunden nahm diese Arbeit in Anspruch. Endlich war man fertig. Die Leiche Sagbichlers wurde in die Totenkammer von Salndorf gebracht, wo eine gerichtliche Oeffnung der Leiche vorgenommen wurde. Nach genauer Feststellung der Todesursache wurde die Leiche Sagbichlers zur Beerdigung freigegeben.

Nach einer kurzen Besprechung am Tatort wurde Sonnich und Brenner von ihren Bezirkskommandanten mit der Aufklärung des Raubmordes beauftragt. Die Wohnung Sagbichlers wurde Kathrin zur Betreuung übergeben und das Schlafzimmer versiegelt.

Der Bezirkskommandant versprach Sonnich, alle bei der Tatbestandsaufnahme gemachten Unterlagen so rasch als möglich anfertigen zu lassen, damit sie zur Aufklärung des schwierigen Falles verwendet werden können.

Brenner hatte gute Arbeit geleistet und im Garten und in der Umgebung eine Menge Fußspuren festgestellt. Auf Grund der verschiedenen Abdrücke kam Sonnich zu der Ueberzeugung, daß mindestens drei Personen als Täter in Frage kommen, aber wer? Dies war die Frage, welche alle Personen brennend interessierte.

Diese Frage zu beantworten hat Brenner sich vorgenommen. Die mühsame Arbeit der Nachforschung nach den Tätern begann. Tagelang hat er sich schon bemüht, bei der genauen Durchkämmung der Umgebung Klarheit in das Dunkel zu bringen. Es ist ihm wohl gelungen, eine Personsbeschreibung von zwei Männern, die in der Umgebung des Landhauses gesehen wurden, festzustellen. Es ist ihm aber noch nicht gelungen, auch nur den entferntesten Zusammenhang zwischen diesen und dem Raubmord an Sagbichler zu erbringen. Sagbichler lebte mit niemandem in Streit, ist auch mit keinen fremden Personen in den letzten Jahren zusammengekommen. Brenner stand vor einem Rätsel. Er sagte sich, entweder Zufall oder lang vorbedacht, nur diese beiden Momente können in Frage kommen.

Auf seinem Schreibtisch hat Brenner eine genau ausgearbeitete Skizze des Tatortes, in welcher alle Einzelheiten eingezeichnet waren, liegen, daneben die verschiedensten photographischen Aufnahmen des Tatortes. Aus allem will er sich ein Bild über den genauen Hergang der Tat machen. Es fehlt ihm das Motiv, den Ursprung zur Tat. Er sagt sich, es können nur fremde Personen in Frage kommen. Ueberall hat er schon nachgeforscht, doch keine Anhaltspunkte finden können, daß Personen aus der

Umgebung als Täter in Frage kämen. Jene zwei Männer, deren Beschreibung er feststellen konnte, lassen ihm keine Ruhe. Immer wieder muß er an sie denken. Auch in dieser Richtung hat er alles getan, was zu machen war. Er weiß, daß Hunderte von Gendarmen sich genau so wie er mit diesen Männern befassen, und mit Ungeduld wartet er auf eine Nachricht, welche ihm mehr über diese Männer bringen soll.

Bis jetzt hat Brenner gut gearbeitet, auch eine Liste über die geraubten Gegenstände zusammengestellt. 5000 Schilling Bargeld, eine goldene Uhr mit Altertumswert und zwei Brillantringe waren die Beute.

Einige Tage sind seit dem Mord an Sagbichler schon vergangen, in der Aufklärung sind die beiden Gendarmen aber noch nicht viel weiter gekommen. Alle Spuren verlaufen im Sand, alles vergebens. Brenner wird mutlos, Sonnich gelingt es aber immer, seinen jungen Kollegen hochzureißen.

In der rauchigen Wirtsstube "Zum Rebhuhn" in einer oberösterreichischen Kleinstadt sitzen an einem Tisch zwei Personen. Eine Frau und ein Mann. Die Frau ist blond, trägt ein graues, abgetragenes Kleid und auf dem gelockten Haar eine rote Pullmankappe. Der Mann ist groß, ebenfalls blond, hat schmales, längliches Gesicht und blaue Augen. Sein gelbgrüner Anzug dürfte aus einer ehemaligen Militärmontur gemacht worden sein. Neben sich auf der Bank hat er einen grünen, abgetragenen Wettermantel, so wie ihn die Jäger im Gebirge tragen, liegen. Er spricht wenige deutsche Wörter und diese mit starkem, ungarischem Akzent. Die Unterhaltung mit der Frau gestaltet sich etwas schwierig. Beide Personen haben ein Glas Bier vor sich auf dem Tisch stehen, aus welchem sie trinken. Eben spricht der Mann wieder auf die Frau ein, vermutlich zur Bekräftigung seiner wenigen Worte nimmt er eine Uhr aus der Tasche und gibt sie ihr in die Hand. Diese nimmt sie und betrachtet die herrliche goldene Herrentaschenuhr mit seltsamen Augen. Es scheint, als denke sie in die Vergangenheit zurück. Nicht lange dauert aber dies. Sie steht auf und geht mit der Uhr zu dem in der Schank vor sich hindösenden Wirt. Sie bietet ihm die Uhr zum Kaufe an. Dem Wirt leuchten die Augen, als er das schöne Stück in der Hand hält. Gleich aber wird er wieder teilnahmslos. Nun beginnt ein Feilschen zwischen den beiden Personen, endlich kommen sie ins Reine. Der Wirt greift in die Geldlade und gibt der Frau 300 Schilling. Diese geht nun wieder an den Tisch zurück und gibt dem Mann 200 Schilling. Sie selbst behält sich 100 Schilling. Der Mann trinkt sein Bier aus, zahlt, nimmt unter dem Wettermantel einen grauen Rucksack hervor, hängt sich denselben um, den Wettermantel darüber und verläßt mit kurzem Gruß die Wirtsstube.

Die blonde Frau sitzt nun allein am Tisch. Draußen wird es dunkel, schwere Wolken kommen auf. Die Luft in der Wirtsstube ist dick und schwer. Der Wind schüttelt die Blätter der Linde vor dem Wirtshaus. Wird es regnen? Auch in der Wirtsstube wird es dunkel. Der Wirt sitzt wieder hinter seiner Schank und beschäftigt sich mit seiner Geldlade. Nun kommt auch die Wirtin in das Gastzimmer. Sie ist eine behäbige Frau mit schon grauem Haar, aber gutmütigem Gesicht. Anscheinend sucht sie mit einem Gast einen kleinen Plausch. Sie setzt sich auch an den Tisch zur blonden Frau und beginnt ein Gespräch mit ihr. Im Verlaufe dieses Gespräches, als die Frage nach dem Ziel der Blonden gefragt wird, sagt diese plötzlich, sie möchte einige Tage hier in der Stadt bleiben, doch habe sie noch keine Unterkunft. Die Wirtin sagt nun, sie könne ohne weiters bei ihr ein Zimmer haben. Die blonde Frau ist sofort einverstanden. Sie füllt ein Meldeformular aus, trug Maria Fuchs aus Kärnten ein und wurde von der Wirtin auf das Zimmer geleitet. Inzwischen ging draußen ein schweres Gewitter nieder.

Wieder ein Morgen, Brenner sitzt mit Sonnich in der Postenkanzlei beim Schreibtisch. Sie sprechen über den ungeklärten Raubmord, der sie immer mehr und mehr beschäftigt. Trotz der sorgsamsten und genauen Arbeit am Tatort und in der Umgebung sind sie noch nicht weiter gekommen. Brenner ist am Verzweifeln. Alles, was er versucht hat, verlief im Sand. Nicht einmal die Fragen: Warum wurde Sagbichler beraubt, war es Absicht, lange vorbereitet oder nur ein Zufall, konnte er klären. Nochmal überdenkt er alles in Ruhe. Da sagt er plötzlich zu seinem Chef:

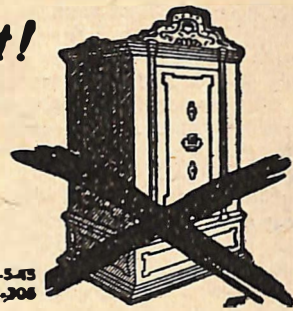
Akkumulatorenfabrik Feilendorf

Gegründet 1894

WIEN VII. BERNARDGASSE 5, TELEPHON B 35 4 34, B 37 0 60

Sie hat ausgedient!

Jeder Einbrecher öffnet
spielend alte Kassen.
Schützen Sie Ihr Eigen-
tum rechtzeitig durch
eine moderne
WERTHEIM-KASSE



WIEN X, WIENERBERGSTR. 21-23, TEL. U 46-5-43
WIEN I, WAIERSBURGSTRASSE 14, TEL. R 28-308

"Ich weiß nicht, wenn ich an die so übel zugerichtete Leiche des Sagbichlers denke, drei tödliche Verletzungen, ich kann mir nicht helfen, geübte Täter waren es bestimmt nicht. Ich glaube, sie wollten nur stehlen und wurden von Sagbichler dabei über- rascht. Nur deshalb können sie so sinnlos an ihm gehandelt haben."

*

"Zu dieser Ueberzeugung bin ich eben auch gekommen", sagte Sonnich, "aber wer kann es gewesen sein, der diese Leute auf Sagbichler hetzte. Er hat keine Verwandten, pflegte mit niemandem Umgang und hat in den letzten Jahren als Sonderling gelebt. Vielleicht kommen wir dann weiter, wenn wir uns mit seinem Vorleben näher befassen. Aus der Umgebung kann es niemand gewesen sein, man hätte bestimmt schon etwas gehört. Ich glaube, es ist das Vernünftigste, wenn wir noch einmal zum Tatort gehen und mit der alten Kathrin reden, vielleicht ergibt sich etwas daraus."

Die Kathrin hatte den gewaltsamen Tod Sagbichlers noch nicht vergessen können. Das verwaiste Haus hatte sie noch nicht betreten, aber den Garten pflegte sie mit Liebe. Keine von den Rosen und Blumen hatte bis jetzt die sorgende Hand ihres einstigen Herrn vermisst. Seit dem frühen Morgen stand sie am heutigen Tag schon im Garten und hat diesen von Unkraut gereinigt. Müde von der Arbeit und dem Schreck der letzten Tage nimmt sie auf der Bank im Garten Platz. Bienen summen im Garten von Blume zu Blume und der Maiwind säuselt in den Kronen der drei Föhren vor dem Landhaus. Nachdenklich sitzt sie auf der Bank und denkt über die letzte Zeit nach. Sie kann es nicht fassen, daß man ihren alten Herrn ermordet und beraubt hat. Auch sie denkt über die Frage, die so viele andere Menschen nun interessiert, nach: Wer kann es gewesen sein?

Da läutet die Glocke an der Gartentür. Die Kathrin schreckt von ihrem Sinnieren auf und sieht die beiden Gendarmen vor dem Gartentor stehen. Sie steht auf und öffnet ihnen. Kurz grüßen die beiden Gendarmen und treten in den Garten ein. Kathrin führt sie zur Gartenbank, wo sie sich setzen. In kurzen Worten gibt sie den Gendarmen gegenüber ihre Trauer um den Ermordeten Ausdruck; sie fragt dann, ob man von den Mördern noch immer nichts wisse. Zu Sonnich sagte sie, daß sie sich immer fürchte, denn sie meine, die Mörder kommen noch einmal zum Landhaus zurück. Sie erzählte weiter, daß der Sommerbauer ihr gestern sagte, er habe zwei Tage vor dem Raubmord zwei unbekannte Männer in der Umgebung des Landhauses gesehen. Nun mischte sich auch Brenner in das Gespräch und erwiderte, daß sie seit einigen Tagen diese Männer suchen, doch es ist, als hätte die Erde sie verschluckt. Sonnich lenkt das Gespräch nun auf Sagbichler und veranlaßt die Kathrin durch geschickte Fragen, ihnen mehr über den Ermordeten zu erzählen. Nach einigem Nachdenken begann sie:

"Innerhalb der letzten acht Jahre war Sagbichler aus der Gegend nicht weggekommen; nur einmal, ich glaube, es war vor zirka zwei Jahren, fuhr er nach Wien. Sie müssen wissen, Herr Inspektor, daß er dort einen schönen Anteil an einer Kleiderfabrik hatte. Ich weiß aus seinen Erzählungen, daß er sich schon lange mit dem Gedanken trug, den Anteil zu verkaufen und hat auch durch einen Rechtsanwalt mit einigen Herren Verhandlungen führen lassen. Ich glaube, es war im Juli vor zwei Jahren, da sagte er mir, er müsse nach Wien fahren, um den Kaufkontrakt zu unterschreiben. Eine Woche war er damals in Wien und kam ganz verändert nach Hause zurück. Erst einige Tage nach seiner Rückkehr von Wien, als ich ihm einen Brief gab, erzählte er mir über seine Erlebnisse.

Er hatte eine junge Frau kennengelernt, mit welcher er sich in Wien unterhalten hatte. In dem Brief, welchen ich ihm gab, hat sich diese Frau zu einem kurzen Besuch bei ihm angemeldet. Der Brief war Sagbichler sichtlich unangenehm, er wurde sehr nervös und wußte nicht, was er machen sollte. Was soll ich ihnen darüber noch erzählen, es ist mir sehr unangenehm, davon zu sprechen. Zwei Wochen war jene Frau, welche sich Mizzi nannte, bei ihm im Landhaus. Zum Abschluß hat sie ihn bestohlen und ist bei Nacht und Nebel davongegangen. Sie war bestimmt keine gute Person. Den alten Mann hat diese Angelegenheit sehr schwer getroffen. Lange Zeit hat er gebraucht, bis er darüber hinweggekommen ist. Soweit ich mich noch erinnern kann, hat jene Frau Sagbichler zweimal, einmal, glaube ich, aus einer Stadt in Oberösterreich, und einmal aus Wien, geschrieben. Er erzählte mir auch, daß sich diese Frau für ihr Verhalten in den Briefen entschuldigte und ihn bat, ob sie nicht noch einmal zu ihm kommen könnte. Sagbichler hat aber nicht mehr zurückgeschrieben, er wollte von ihr nichts mehr wissen. Diese Frau hat ihm auch ein Bild von ihr damals gegeben, es müßte noch in der Schreibtischlade des Ermordeten zu finden sein." Kathrin war durch diese Erzählung ganz erschüttert und hatte Tränen in den Augen. Als Kathrin nicht mehr weitersprach, sagte Sonnich zu Brenner, dieses Bild müssen wir uns ansehen. Vielleicht kommen wir dadurch etwas weiter.

Alle drei Personen begaben sich nach Entfernung des Siegels in das Schlafzimmer Sagbichlers. Die Luft war muffig, Staub lag auf den Möbelstücken, es fehlte die sorgende Hand Kathrins. Sie öffnete das Fenster und die Luft im Zimmer wurde angenehmer. Sonnich und Brenner begaben sich zum Schreibtisch, um sich dessen Inhalt näher anzusehen.

In der mittleren Lade desselben lag ein kleines Päckchen, welches mit einem roten Seidenfaden sorgfältig verschnürt war. Es waren einige Briefe, die mit Mizzi gezeichnet waren, und ein Lichtbild in Kleinformat, welches eine junge Frau mit sympathischem Gesichtsausdruck darstellte, darinnen. Ihre Haare waren blond, ihre Augen dunkelbraun und der Mund hatte einen etwas spöttischen Zug. Auf der Rückseite standen mit einer zierlichen Frauenschrift geschrieben die Worte "von Deiner Mizzi". Sonnich zeigte das Bild Kathrin, welche in der dargestellten Frau jene Person wieder erkannte, die bei Sagbichler zu Besuch war. Das Bild und die beiden Briefe nahm Sonnich an sich, das Zimmer wurde verschlossen, versiegelt und alle Beteiligten begaben sich in den Garten.

*

Seither sind wieder Stunden vergangen, die Sonne ist bereits untergegangen und tiefes Abendrot leuchtet über dem Rieglerwald. Einsam geht Gendarm Brenner durch den abendlichen Wald seinen Dienstgang. Eben kommt er zur Eiche auf der Waldwiese, oft ist er schon an ihr vorbeigegangen. Heute aber zieht es ihn mit unwiderstehlicher Gewalt zu ihr hin. Müde ist er, darum schaltet er eine kurze Rast ein. In der Ferne wetterleuchtet es. Die ganze Nacht muß er noch im Dienst verbringen, da schadet eine kleine Rast nicht. Brenner liebt auch die abendliche Natur, da hat er jetzt Zeit, die Sänger des Waldes vor dem Schlafengehen zu beobachten. Ein Eichkätzchen tummelt sich in den Zweigen der Eiche umher, ein Buchfink ist auch noch munter.

Fortsetzung folgt

Herausgeber: Gendarmerie-Oberst Dr. Ernst Mayer. — Eigentümer und Verleger: Illustrierte Rundschau der Gendarmerie. — Für den Inhalt verantwortlich: Gendarmerie-Major Ferdinand Käsa. — Alle Wien III, Hauptstraße 68. Druck: Ungar-Druckerei, Wien III, Ungargasse 2.

Die Illustrierte Rundschau der Gendarmerie erscheint einmal monatlich. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Zustimmung der Redaktion. Textänderungen bleiben vorbehalten. Im Falle höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Lieferung oder Rückerstattung bezahlter Bezugsgebühren. Gerichtsstand Wien.

Schriftleitung und Verwaltung

WIEN III, HAUPTSTRASSE 68

Telephon U 17 5 65/14

Postsparkassenkonto 31.939

ANZEIGENANNAHME: Werbeleiter Karl Bauer, Wien VIII, Josefstädter Straße 105
Telephon A 29 4 60

GROSSTANKSTELLE

SCHÄFLER Beim Burgtheater

WIEN I, LOWELSTRASSE

Erstklassige Service - Sprachkundiges Personal
Inland- und Importware - Modernste Luftpumpe
Geöffnet täglich von 7 Uhr bis 19 Uhr

LEDERGERBEREI

KARL HUBER

Spezialerzeugung in Wildleder: Hosen-, Hand-
schuh- und Putzleder

HERZOGENBURG

Wienerstraße 5

Telephon 51

Kolonialwaren-
Großhandlung

**C. Traummüller,
Gmunden, O.Ö.**

Erzeugung der Blitz-Guglhupfmassen

Blitz-Tortenmassen, Blitz-Backpulver und Vanillezucker

FA. GEORG HÖLLER

Inhaber M. Löberbauer

Eisen-, Einzel- und Großhandel in G M U N D E N
empfiehlt reichhaltiges Lager in Baueisen, Werkzeugen
Haus- und Küchengeräten sowie Fischereiartikeln

Begräbnisse (Erd- und Feuerbestattung), Exhumierungen
und Überführungen besorgt die

**STÄDTISCHE
BESTATTUNGSANSTALT GRAZ**

METALLWARENFABRIK Pokale / Plaketten, Sportmedaillen

für alle Sportzweige / Uniformeffek-
ten aus Metall / Versilberte Metall-
waren / Haus- und Küchengeräte
/ Massenartikel aller Art

Brüder
Schneider A. G.

Telegr.-Adr.: Knopfschneider Wien

Bankkonto: Erste Oesterreichische

WIEN VI, Bürgerspitalgasse 8

Spar-Casse, Konto Nr. 817.335

TELEPHON Nr. A 32 2 52, A 35 1 97

Postsdieck-Konto: Wien Nr. 115.204



HARDTMUTH

Bleistifte

DIE WELTMARKE

ÖSTERREICHISCHES ERZEUGNIS

Fabriken: Attnang — Müllendorf

**UNTERKÄRNTNER
MOLKEREI**

r. G. m. b. H.

KLAGENFURT

SIRIUSSTRASSE 32 / TELEPHON 4411

F I L I A L E N :

Krumpendorf, Pörschach, Velden, Reifnitz und Ferlach



Führend in Stoffen u. Wäsche

Kirchengasse 10

Herren- und Damenmoden

Marktplatz 5

Zentrale (auch Nachtdienst):

Grazbachgasse 48, Telephon 94148 und 94149

Filialen: Annenstraße 6, Telephon 1305, Landeskranken-
haus, Telephon 1325

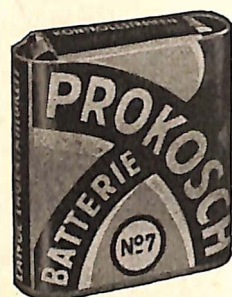
Feuerhalle und Urnenfriedhof, Telephon 7815

Ziegelei
WÜRZBURGER
WELS

Erzeugt sämtliche Ziegelsorten

*

FERNRUF 30-54



**BATTERIE-
FABRIK**

Gegründet 1921 JOHANN PROKOSCH
Wien XIV, Cumberlandstraße 27 - Fernruf A 51 4 36

F. EDLINGER K. G.

Wien — Kaisermühlen, Schiffmühlenstraße 97—118, Telephon R 40030, R 43 206 Stadtbüro und Lager: Wien I, Salzgies 15, Telephon U 26 0 47

Veredlung aller Arten Textilgewebe
Färbungen in allen Echtheitsstufen, Spezial-Krumpfung,
knitterfreie und waschechte Appreturen
Spezial-Filmdruckerei für Tischtücher, Vorhänge
und Kopftücher
Kunstlederzeugung „ELEDIN“ in allen Kulturstaaten patentiert

AUTORÄDER

für alle Marken, neu und gebraucht.
Sonderanfertigung und Reparatur.
HERING-RAD, Wien III/40 Gärtnergasse 5

Kinderwagen-Spezialgeschäft

Kindermöbel, Koffer, Taschen, Liegestühle, Korbwaren
E. Mischker vorm. Keipp
Wels, Pfarrgasse 2 Tel. 31 49

Sporthaus **STEINECK**

Wien VII/62, Lerchenfelderstr. 79-81
Telephon B 315 25

Gesamte Sportausrüstung und Bekleidung

Panther-
Teigwaren und
WIEN XIII. **Feinbackwaren**
Hietzinger Hauptstraße 62-64 *delikat und billig*

Graßwäscherei **Messner & Nimis**
Graz, Körösistraße 59 · Ruf 77-98

Üebernahme sämtlicher Hotel-, Anstalt- u. Privatwäsche
Solide Ausführung, mäßige Preise. Abholung u. Zustellung

„PUCK“-FARBÄNDER
für Schreib-, Rechen-, Buchungs- und Adressiermaschinen,
Kontrolluhren, Registrierkassen, Vervielfältiger usw. in
allen Breiten und Längen.
Wien I, Getreidemarkt 2 Tel. B 27 4 70

Möbelaktion für die gesamte Exekutive

Ohne Anzahlung · 12 Monatsraten
Ohne Zinszahlung
Verlangen Sie Prospekte und Katalog
MOBELHAUS JASSER, GRAZ, Münzgrabenstr. 38


**Erste n.-ö. Brandschaden-
Versicherungsaktiengesellschaft**
(Kammeranstalt)
Wien I, Herrengasse 19 - Tel U 20 5 10

Das führende Feuerversicherungsinstitut
Niederösterreichs

Feuerversicherungen aller Art,
ferner Einbruchsdiebstahl-, Hausrat-, Leitungswasser- und Beraubungsversicherungen
Geschäftsführungen in allen Orten Niederösterreichs

Vereinigte
Farben- und Lackfabriken
Finster, Mack & C^{IE}.

Wels, O.-O.

*

Alle Anstrich-
mittel für Han-
del, Gewerbe
und Industrie
in erprobten
Qualitäten
(Schutzmarke
Flamuco)

**MARMOREK
& Co.**

**Kohlenhandelsge-
sellschaft m. b. H.**

Wien I, Bösendorferstraße 2
U 46 5 95 Serie

Auto-Reparaturen
Groß-Garage WURM
ABSCHLEPPDIENST

Tag- und Nachtdienst

Klagenfurt Telephon 2795
St.-Veiter-Ring 25—27

MASSSCHUHE
FEINSTEN
GENRES

OBERMANN

Alle orthopädischen Arbeiten

Wien IV, Rainergasse **14**

SPEZIALIST IN
UNIFORM- UND
REITSTIEFELN



MINIMAX
Feuerlöschapparate Ges. m. b. H.
Wien XV, Herklotzgasse 23
Tel. R 33 303

Naßlöcher Tetralöcher
Schaumlöcher
Kohlensäure-Schneelöcher

Restaurant Gösserbräu
Graz, Neuforgasse 48
nächst Hauptpost

BIERSTÜBERL



KLUBZIMMER

Schöner Sitzgarten
In Küche und Keller wird das Beste geboten
Christine Wagner
Restaurateurin

Lieber Freund ich rate Dir:
Kauf „ALTESSE 704“.
Denn auch Du kommst zu dem Schluß:
JEDER ZUG IST EIN GENUSS!



Zigarettenpapier
„ALTESSE 704“

In allen Trafiken erhältlich!

Aviol-Antiknock

Das ideale Antiklopfmittel

Motorenöle: Regular Premium Heavy Duty
Spezialöle

Dr. Ing. J. Haura Mineralöle - Kohlenwasserstoffe
Wien II, Innstraße 14 Tel. R 40344

Aviol-Dieselflux

Zündbeschleuniger



MOTORRÄDER-
General-
vertretung

Jede Größe amerikanischer Dudworth-Ketten und englische Bereifung — Für Exekutivbeamte 10% Rabatt
F. GEYER, Wien VII, Stiftgasse Nr. 8 B 37 3 78

Kaspar Zeitlinger

Senfenwerke

Micheldorf, Oberösterreich

Tel. Nr. 4

Erzeugung:

Senfen, Senfensichel

Strohmesser

Mauereckellen, Maurerspachteln

Japan-Flächenspachteln

Siederohrbogen

Handgeschmiedete Beschläge und

Türdrücker

Schmiede-, Preß-, Stanz- und Schweiß-
arbeiten



Gasgeräte
Kohlenherde
Elektroherde
Dauerbrandöfen
Großküchengeräte

Zu beziehen durch
alle Installateure, Eisenhändler, Fachhändler

Kaufe ständig:

Metalle, Eisenschrott, Maschinen,
Textilabfälle, Altpapier

Klagenfurt, Salmstraße 7 - Tel. 1486 **G. FRICK**

UNIFORM-DÜRBECK

Wien IX, Berggasse 31 - Tel. A 18 2 74

GEND.-HEMDEN S 105. — (ohne Distinkt.)

sowie Uniformen (Kappen, Blusen, Hosen) Uni-
formstoffe, Rucksäcke und alle Uniformsorten **SOFORT LIEFERBAR!**

*Wichtig für alle Gendarmeriestellen
und deren Beamte!*

DAS ALLGEMEINE BÜRGERLICHE GESETZBUCH

mit Ehegesetz, Personenstandsgesetz, Mietengesetz,
Hausgehilfengesetz, Hausbesorgerordnung, Haftpflicht-
gesetzen und den sonstigen wichtigsten Nebengesetzen.
Mit Verweisungen auf zusammenhängende Stellen und
anderweitige einschlägige Vorschriften, mit Hinweisen
auf grundlegende Entscheidungen des Obersten Ger-
ichtshofes sowie mit einem ausführlichen Sachver-
zeichnis

Fünfte Auflage

Herausgegeben von

DR. HANS KAPFER

Ministerialrat im Bundesministerium für Justiz

1951, XXIV, 665 Seiten

Broschiert S 65.—

In Ganzleinen geb. S 76.—

Die Kenntnis des ABGB.s und seiner Nebengesetze ist
für jeden, der im öffentlichen Leben steht, unentbehr-
lich. Die Ausgabe mit ihren rund 700 Seiten hat allseits
die beste Aufnahme gefunden. Sie wird sich auch für
jeden Angehörigen der Gendarmerie als höchst wert-
voller Arbeits- und Nachschlagebehelf erweisen

Zu beziehen durch jede
Buchhandlung oder beim Verlage
MANZ, WIEN I, KOHLMARKT NR. 16

Nicht vergessen:

Gute Küche nur mit



UNI-ERZEUGUNGSPROGRAMM

Physik

Bauteile zur zeitsparenden Aufbauphysik
nach Ing. Ernst Roller

Einheitliches Stativmaterial für Schule, Industrie
und Forschung

Bauteile zur Mechanik

Bauteile zur Elektrizitätslehre

Bauteile zur Optik

Geräte zur Schattenprojektion

Chemie

Geräte zur neuzeitlichen Experimentalchemie
nach Prof. Dr. Ernst Hauer

Experimentiergeräte

Chemikaliensätze

Untersuchungsgeräte

Chemischer Laborbedarf

Chemikalien



Universitas-Lehrmittel-Gesellschaft m. b. H.

Wien III, Beatrixgasse 32, Tel. U 18 2 27 u. U 19 0 96

Die Anforderungen, die an die
Gendarmeriebeamten gestellt wer-
den, verlangen nicht nur körperliche
Tüchtigkeit, sondern auch geistige
Beweglichkeit.

Wer sich für die **Abschlussprüfung**
durch ein ordentliches Selbststudium
ein gediegenes Wissen aneignen
will, der greift nach den

Aulim-Lehrbriefen

für Deutsche Sprache, Geschichte und Geo-
graphie, die den gesamten Stoff
in leicht faßlicher Form mit vielen
Übungen, Aufgaben und ihren
Lösungen bringen. Jeder Lehrgang
umfaßt 10 Lehrbriefe.

Auskünfte erteilt gerne die Verwaltung der
Aulim-Lehrbriefe, Wien III, Beatrixgasse 32



Österreichische Brau-Aktiengesellschaft

Brauerei Gmunden

Tel. 633 u. 145

Eigene Niederlage:

EBENSEE, BAD ISCHL, STEEG A. H., ATTNANG-PUCHHEIM, LAMBACH

Einzigste Kunsteisfabrik im Salzkammergut



Zigarettenhülsen
Zigarettenpapier

SAMUM

Wachstuch-Imitationspapiere,
Bodenbelag,
Papierservietten,
Klosettpapiere,
Kartonagestreifen,
Bunt- u. Dekorationspapiere,
Tischbelag,
Einbreitpapiere



Wien I, Seilergasse 4
Graz, Herrengasse 26

Achtung, Gendarmeriebeamte!

3 wichtige Punkte:

**Verkauf auf Teilzahlung
ohne Preisaufschlag**

Ohne Kaufzwang
kann sich Jeder Gendarmeriebeamte über die Dienststelle 2-3 Uhren zur Auswahl senden lassen

Nur Qualitätsuhren
prima Schweizer Vollankerwerke für Damen u. Herren. Wecker- u. Küchenuhren



1. Spare mit Deinem Geld
2. Kaufe nur Qualitätswaren
3. Teilzahlung auf 3 Monate

Das passende Geschenk

HANS PILCH
UHRMACHERMEISTER
Wien I, Wipplingerstr. 3
Lieferant der Gendarmerie

Stadtwerke Graz



Versorgungsbetriebe

(Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke)
Graz, Andreas-Hofer-Platz 15
Telephon 64 91

Verkehrsbetriebe

(Straßenbahn, Autobus, Obus und Schloßbergbahn)
Graz, Steyrergasse 114
Telephon 15 25
Reisebüro:
Hauptplatz 14
Telephon 53 54

Teller

VON DER LANDSTRASSE

Fertig und nach Maß
In größter Auswahl



Wir sind Spezialgeschäft für Herrenkleider und bürgen mit unserem guten Namen dafür, daß Sie bei uns in jeder Preislage den vollen Gegenwert bekommen

III., Landstr. Hauptstr. 88-90